

35. 1. - 35. 10.

**Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt in Wien.**  
III/2, Vorderer Rollamtsstraße 5.

Bef.-Buch-Nr. 10297 /XV. /7  
Bem.-Ausw.-Post

Wien, am 17/11 1927

**21533**

Bei allen Eingaben und Zahlungen wolle die Befund-Buch-Nr. angeführt werden.

**Zahlungsauftrag.**

Die Kasse, für welche die Zahlung bestimmt ist, wird eine Quittung mittels Postkarte oder Brief zu senden, wenn Briefstücken in taxtmäßiger Höhe auf dem Erlagschein aufgeklebt sind.

Laut amtlichen Befundes wurde *gebührenfrei*  
*am 8. 19. 27. unvorschriftsmäßige Eingabe an das Finanzamt*  
*gebührenfrei durch Herrn Franz von Koll eingereicht*

Sie haben somit auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, beziehungsweise vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, des allgemeinen Gebührentarifes 1925, Post-Nr. \_\_\_\_\_, Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26,

Art. 1 und 23 der Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924,  
§§ 8 u. 9 und Tarifpost 2903 der Gerichtsgebührennovelle 1926  
Art. \_\_\_\_\_ der Gebührennovelle 1926

\_\_\_\_\_ , und zwar nach  
§ \_\_\_\_\_ als **Zahlungspflichtiger**  
*Dr. J. J. J.* **Hauptpflichtiger** zur ungeteilten Hand mit

	S	g
als einfache Stempelgebühr . . . . .	1	—
und als <u>sonstige</u> Steigerung . . . . .	1	—
Zusammen . . . . .	2	—

sage:

innerhalb **dreißig Tagen**, vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages gerechnet, mittels beiliegenden Erlagscheines, eventuell eines bei den Postämtern und Postwertzeichenverschleißern erhältlichen (roten) Erlagscheines unter genauer Angabe der Vorschreibungsbezeichnung im Wege der Postsparkasse auf das Konto der Finanz- und Gebührenamtskasse in Wien (III/2, Vorderer Rollamtsstraße 5) zu entrichten, beziehungsweise im Erlagsvermittlungsverkehr des Wiener Giro- und Kassenvereines oder des Giroverkehrs der Oesterreichischen Nationalbank abzustatten, widrigens er nebst gesetzlichen Verzugszinsen von der ordentlichen Gebühr per 1.80 g, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten unverzüglich im Exekutionswege hereingebracht werden würde.

Eine Vorstellung, Beschwerde oder ein Refurs gegen diesen Zahlungsauftrag kann nach dem Geetze vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung desselben nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei diesem Zentral-Tag- und Gebührenbemessungsamte, III/2, Vorderer Zollamtsstraße 5, eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der einfachen Gebühr in der obigen Frist nicht gehemmt wird.

*S. Rimmann*

Stempel:  
K. K. Hof-  
Kassations-  
gericht  
in Wien  
am 10. Nov. 1927

**Zentral-Tag- und Gebührenbemessungsamt in Wien.**  
III/2, Vorderer Zollamtsstraße 5.

Bef.-Nr. 20.297/27  
XV.



*Herrn Dr. Viktor Hornich  
19. 11.*

*T. Wollanitz 14*

Jahresgebühr.



10. Nov. 1927  
*Kraus-Kurb*

Bef. Buch Nr. 20297/XV/27

Ben. Ausw. Post 21533

an das

Zentral- Tax- und Gebührenbemessungsamt

W i e n .

1 fach

erhebt Beschwerde gegen den Zahlungsauftrag vom 17./10.1927  
zugestellt am 10./11.1927.



Mit Zahlungsauftrag vom 17./10.1927,  
mir zugestellt am 10. November 1927, G. Z. Bef. Buch Nr. 20297/XV/27  
Bem. Ausw. Post 21533 wurde mir für eine laut amtlichen Befundes  
ungestempelte Eingabe in der Ehrenbeleidigungssache Karl Kraus  
gegen Anton Kuh vom 8./9.1927 als einfache Stempelgebühr S 1.--  
und als ermässigte Steigerung..... " 1.--  
zusammen: S 2.--

zur Zahlung vorgeschrieben. Gegen diesen Zahlungsauftrag er-  
hebe ich fristgerecht folgenden

R e k u r s .

Der erhebende Beamte hat offenbar zwar die  
erste Seite der Eingabe angesehen und konstatiert, dass sie  
nicht gestempelt ist, nicht aber sich davon überzeugt, ob der  
Inhalt der Eingabe überhaupt eine Stempelpflicht erfordert  
hätte. Die Eingabe betrifft lediglich eine Adressenbekanntgabe und  
hatte folgenden Wortlaut: " Ich gebe bekannt, dass die Adresse  
des Beschuldigten Anton Kuh derzeit Berlin Hotel Adlon ist."  
Diese Eingabe ist gemäss Anmerkung 4 b zu Tarifpost 29 des Gericht  
gebühren-Novelle 1926 gebührenfrei, da sie keinen Antrag enthält,  
über den vom Gericht zu entscheiden ist.

Ich stelle daher den

Rekursantrag:

den Zahlungsauftrag vom 17./10.1927 aufzuheben.

Dr. Oskar S a m e k .



*Kraus - Kuh*

*exp. 11/11. 27*

Bef. Buch Nr. 20297/XV/27

Ben. Ausw. Post 21533



Gegenstand:

Aufgabebefehl.

an

*K. W. Müller, Leipzig*

in

*1111*

Beförderer  
Name:

Wert	Gewicht	Nachnahme	Gebühr
S R	kg g	S R	S R
<i>1.00</i>			<i>1.00</i>





Bef. Buch Nr. 20297/XV/27

Bem. Ausw. Post 21533

15 G 811



Exekutionsgericht

W i e n .

Betreibende Partei: Karl K r a u s , Schriftsteller in  
Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3  
durch:

Verpflichtete Partei: Anton K u h , Schriftsteller in  
Wien III. Hotel Beatrix, Beatrixgasse 1.

wegen S 527.09  
und " 11.20  
S 538.29

2 fach  
1 Rubriken  
1 Vollmacht  
1 Beilage

Gesuch um Forderungsexekution.



Betreibende Partei: Kraus - Karl

Expediert am 2. Februar 1911

75-26 811



**Zufgabefchein.**

gegenfand:

*H. K. ...*

Ort:

*M. ...*

an

in

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	R	kg	g	S	R	S	R

Empfänger  
Name:



H 7. —

Auf Grund des beigelegten Beschlusses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I vom 7. Dezember 1927, G.Z. Bl XIV 984/27 (U IV 570/26) beantragt die betreibende Partei folgende

Exekutionsbewilligung.

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei von.....	S 527.09
und von.....	" 11.20
	S 538.29

und der Kosten dieses Antrages wird die Exekution durch

I. Pfändung der der verpflichteten Partei gegen den Drittschuldner Konzertdirektion Georg Kugel, Wien VII. Faßziehergasse Nr.7 auf Grund einer Veranstaltung eines Vortrages angeblich zustehenden Forderung im Betrage von S 600.-

II. Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen bewilligt, und dem Drittschuldner verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderung oder auf Abschlag dieser Forderung an die verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für sie bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt.

Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der oben bezeichneten Forderung ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht in Wien einzuschreiten.

Karl Kraus.

Betrifft: Kraus - Kuh

expediert am 3. Februar 1928.

✓

15 2 811

An das

Exekutionsgericht

in Wien.

Betreibende Partei: Karl Kraus, Schriftsteller in  
Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3  
durch:

Verpflichtete Partei: Anton Kuh, Schriftsteller in  
Wien III. Hotel Beatrix, Beatrixg. 1

wegen S 527.09  
und " 11.20  
S 538.29

2 fach  
1 Rubrik

Gesuch um Fahrnisexekution.



R. 2.

Auf Grund des dem gleichzeitig überreich-  
ten Antrag auf Forderungsexekution beigelegten Be-  
schlusses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I  
vom 7. Dezember 1927, G.Z. Bl XIV 984/27 (U IV 670/26)  
beantragt die betreibende Partei folgende

Exekutionsbewilligung.

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren	
Forderung der betreibenden Partei von.....	S 527.09
und .....	" 11.20
	zusammen. S 538.29

ferner der Normalkosten für dieses Ansuchen wird die  
Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der  
in der Gewahrsame der verpflichteten Partei befindliche:  
Sachen jeder Art und der im § 296 E.O. angeführten  
Wertpapiere und Einlagebücher bewilligt.

Die Exekution ist a u f Anmelden zu  
vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutions-  
gericht in Wien einzuschreiten.

Karl Kraus .

Betr: Kraus - Kuh

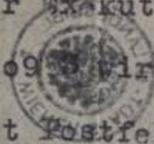
exp. am 3. Feber 1928.



✓

15 E 811/28/2

Beschluss

In der Exekutionssache Karl Kraus gegen  
Anton Kuh wegen 527.09  wird die betreibende Partei  
verständigt, dass laut Postfahrlbericht der Drittschuldner  
Georg Kugel unbekannt wohin verreist ist.

Exekutionsgericht Wien I. Riemergasse 7

Abt 15 am 14. Februar 1928.

**Dr. Hohenecker**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzlei:

18. 11. 1928

Bevollmächtigt

In der ...  
Anton ...  
verabreicht, dass ...  
Georg ...



Praktikungsgericht Wien I. ...

Abt. 25 am M. ...

*Kraus-Kuh*

20. Feb. 1928

Dr. ...  
...

29. I. 18

B. A. P.

21533-27  
XV

## Exekutionsausweis,

betreffend den zu obiger Zahl ausstehenden Gebührenrückstand.

1. Name und Adresse des Verpflichteten:

Dr. Johann Sammel, Ra.  
I. Hofturning 14

2. Gegenstand der Abgabe:

Imm. Klage Kreis - Krieh

3. Der Zahlungsauftrag wurde zugestellt  
am:

6. 11. 27

4. Betrag des Rückstandes:

20

5. Verzugszinsen entfallen seit:

Städtische Rechnungsabteilung für den \_\_\_\_\_ Bezirk.

Erlags-Nr. \_\_\_\_\_ ex 192 \_\_\_\_\_

B. A. Z. \_\_\_\_\_ ex 192 \_\_\_\_\_ Wien, am \_\_\_\_\_ 192 \_\_\_\_\_

### Bahlungsaufforderung.

Sie werden aufgefordert, vorstehend ausgewiesenen Gebührenrückstand bei der städtischen Rechnungsabteilung für den \_\_\_\_\_ Bezirk oder zuhanden des Herrn Vollstreckungsbeamten zu berichtigen, widrigenfalls nach Ablauf von 14 Tagen nach Behändigung dieser Zahlungsaufforderung die Gebühr im Pfändungswege eingehoben werden würde.

Anmerkung. Wird die Zahlung zuhanden des Vollstreckungsbeamten geleistet, so ist derselbe verpflichtet, der Partei eine Interimsbestätigung auszufolgen, und werden die P. T. Parteien, respektive deren Bevollmächtigte ersucht, bei jeder Zahlung den ihnen von dem Vollstreckungsbeamten vorzulegenden Kontrollschein eigenhändig zu fertigen.



Kreis - Kich

14. JUNI 1928

G.Z. 15 E 833/28

Exekutionsgericht

W i e n .

de Partei : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollentzstrasse Nr.3,

durch :

tete Partei: Anton K u h, Schriftsteller

binnen  
einem P  
Gelbb

27.09 und  
11.20  
S 538.29 s.Ngb.

2 fach  
1 Subrik

Antrag auf neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution.



Aufgabefesth.

Dr.

Gegenstand:  
an  
in

Delonbeter  
Gericht:

Wert

Gericht

Rechnung

Gebühr

Handwritten entries in the table columns, including '100' in the Gebühr column.



2. - G.

Die Fahrnisexekution auf Grund der Exekutionsbewilligung vom 6. Februar 1928 konnte wegen Abreise des Verpflichteten nicht vollzogen werden. Es ist meinem Anwalt nun mitgeteilt worden, dass der Verpflichtete wieder nach Wien zurückkommt.

Ich beantrage daher den neuerlichen Vollzug der bewilligten Fahrnisexekution zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von..... S 527.09  
und..... " 11.20  
der Kosten der Exekutionsbewilligung per..... " 3.84  
und der Kosten der Bewilligung einer Forderungsexekution zur G.Z. 15 E 811/28 per..... " 28.54  
zusammen : S 570.67  
und der tarifmässigen Kosten dieses Antrages.

Karl Kraus.



Betr. Kraus-Kuh  
exp. am 8.3.1928.

**Exekutionsgericht Wien.**

An das Eingelangt am 9 - MRZ. 1928 .. Uhr ... Mi  
fach mit ... Beilagen.

Exekutionsgericht

Wien.

Betreibende Partei : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch : Dr. OSKAR SAMER  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Scheideggergasse 13  
Tel. 89-222

Verpflichtete Partei: Anton Kuh, Schriftsteller,



wegen S 527.09 und  
11.20  
S 538.29 s. Ngb.

2 fach  
1 Rubrik

Anttrag auf neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution.

**Beschluss.**

Das Gericht bewilligt diesen Antrag.  
Die Kosten des Antragstellers werden mit  
nach ... bestimmt.

Exekutionsgericht Wien,  
Wien, I/1, Fleminggasse 7,

Abt. ... am 10. MRZ. 1928. 192...

**Dr. Hohenécker**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
des Kanzleileiter:

*2/3/28 & Braun*

*[Handwritten signature]*

Die Fahrnisexekution auf Grund der Exekutionsbewilligung vom 6. Februar 1928 konnte wegen Abreise des Verpflichteten nicht vollzogen werden. Es ist meinem Anwalt nun mitgeteilt worden, dass der Verpflichtete wieder nach Wien zurückkommt.

Ich beantrage daher den neuerlichen Vollzug der bewilligten Fahrnisexekution zur Hereinbringung der voll-

streckbaren Forderung von.....	S	527.09
und .....	"	11.20
der Kosten der Exekutionsbewilligung per.....	"	3.84
und der Kosten der Bewilligung einer Forderungsexekution zur G.Z. 15 E 811/28 per.....	"	<u>28.54</u>

zusammen: S 570.67

und der tarifmässigen Kosten dieses Antrages.

Karl K r a u s.



*Kraus - Kuhn*  
15. März 1928





*Mrauw - Fuchs*

*19. März 1920*

**Zentral-Café- und Gebührenmessungsamt in Wien, III/2.**

ESSEPOST  
11. 11. 1920

An

Herrn  
Frau

*L. Maria Samok*  
*R. B.*

in

*T. Hofbauweg 74*

Jahresgebühr.

# Konzertdirektion Gutmann

(Hugo Knepler)

Telegraphadresse: Konzertknepler

Telephon 96-1-79, 96-1-80

Bankkonto: Credit-Anstalt, Wien I, Stefansplatz

Postsparkassenkonto Nr. 103.137

©

K/H

Herrn

Dr. Oskar S a m e k

W i e n I.

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir erhielten heute ein Drittverbot gegen Anton K u h , betreffend den Betrag von S 538.29, Forderung Karl Kraus. Ich möchte mir darauf zu erwidern gestatten, dass Herr Kuh am 17. ds. ein grösseres à conto zu späterer Verrechnung von uns erhalten hat. Herr Kuh ist mit 75% an dem eventuellen Reingewinn seines Vortrages beteiligt und werde ich Ihnen nach stattgehabtem Vortrag über Wunsch eine Abrechnung einsenden, aus welcher Sie ersehen werden, welcher Betrag noch auf seinen Teil kommt. Die Summe, die nach Abzug des Vorschusses und der Gesamtspesen für Herrn Kuh resultiert, halte ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. *(bis zur Höhe Ihrer Forderung)* In vorzüglichster

Hochachtung

*Hugo Knepler*

18. März 1928

Konventionen  
1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

1928

Klaus - Kurb

23. März 1928

Fortl. Zahl **23330** Geschäftszahl \_\_\_\_\_

15 E 833/28

4

## Zahlungsauftrag.

Rechtssache **Karl Kraus gegen Anton K u h weg. S 527.09**

Herr **Dr. Oskar Samek, Ra.**

in **Wien, I. Schottenring 14**

wird aufgefordert, die mit-

Beschluß vom \_\_\_\_\_ (Geschäftszahl wie oben)

bestimmte **Vollzugs=** Gebühr **F**

im Betrage von **1 S 24 g** für den

Bezugsberechtigten **Johann S t r o b l**

acht Tagen mit beiliegendem Erlagscheine der Postsparkassa bei Postamte einzuzahlen oder beim gefertigten Gerichte zu Händen des Buchführers unter Mitbringung dieses Zahlungsauftrages zu erlegen, sonst wird diese Gebühr im Wege der Exekution eingehoben.

**F** Nichtvollzug der Exekution, mangels pfändbarer Gegenstände !



**Exekutionsgericht Wien**

**I. Riemergasse Nr. 7**

**Am 15. am 23. März 1928 19**

Zur Nachricht. Solange der für eine Edikteinschaltung eingeforderte Betrag nicht eingezahlt ist, wird das Edikt nicht eingeschaltet.

GeschOForm. Nr. 15 (Zahlungsauftrag, DA. des BM. f. Z. vom 22. Dez. 1921, JABl. Nr. 41).

Kartenbrief.

Exekutionsgericht Wien

Herrn

Dr. Oskar Samek Ra.

in Wien I.

Schottenring 14

30. März 1928



*M. Samek*

RS<sub>b</sub>

Hier scharf abtrennen!

Postgebühr beim Empfänger einheben.

35.M. - 35.21.

1827

An das

Exekutionsgericht

Wien.

Betreibende Partei : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Vollmacht ausgewiesen zu G.Z.15 R 811/28

Verpflichtete Partei: Anton Kuh, Schriftsteller in Wien III.,  
Hotel Beatrix, Beatrixgasse Nr.1,

wegen S 527.09 und

" 11.20

zus. S 538.29 s.lgb.

2 fach

2 Abriken

Gesuch um Forderungsexekution.



*Gemmel 1 - 11 -*

Auf Grund des beigelegten Beschlusses des Landesgerichtes für Strafsachen I in Wien vom 7./12.1927 G.Z. Bl IV 984/27 ( U IV 570/26) der Exekutionsbewilligung des Exekutionsgerichtes Wien vom 6./2.1928 G.Z.15 E 811/28, der Exekutionsbewilligung des Exekutionsgerichtes Wien vom 6./2.1928 G.Z.15 E 833/28 beantragt die betreibende Partei folgende

Exekutionsbewilligung:

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei von.....	S	527.09
und von.....	"	11.20
der Kosten der Exekutionsbewilligung zur G.Z.15 E 811/28 per.....	"	28.54
und der Kosten der Exekutionsbewilligung zur G.Z.15 E 833/28 per.....	"	3.84
zusammen:		S 570.67

ferner der Normalkosten dieses Ansuchens wird die Exekution durch I.) Pfändung der der verpflichteten Partei gegen die Drittschuldnerin Konzertdirektion G u t t m a n n, Inhaber Hugo K n e p l e r, Wien III., Lothringerstrasse Nr.20 auf Grund der Veranstaltung eines Vortrages angeblich zustehenden Forderung im Betrage von S 700:--

II.) Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen bewilligt, und den Drittschuldner verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderung oder auf Abschlag dieser Forderung an die verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für sie etwa bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt.

Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der oben bezeichneten Forderung ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht in Wien einzuschreiten.

Dem Drittschuldner wird aufgetragen, sich gemäss §. 301 E.O. über die gepfändete Forderung zu äussern.

Karl Kraus.



*Kraus-Kub.*  
1573.28

1827



### Aufgabebchein.

Gegenfand: *Mr. 2014*  
 an *W. I. I. I. I.*  
 in *W. I. I. I. I.*

Wert	Gehalt		Nachnahme		Gebühr	
	S	R	kg	g	S	R

Beförderer  
 Name:

O. D. Nr. 5. (1917/26.) — Druck des Österreichischen Staatsdruckers in Wien. (Bl.) 2963 26





1827

XXXX  
U. 28-2-62  
" 25-2-25.

An das

Exekutionsgericht

W i e n .

Betreibende Partei : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.  
Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3.

durch :

Vollmacht ausgewiesen zu G.Z. 15 E 811/28

Verpflichtete Partei : Anton K u h, Schriftsteller,  
Berlin, Hotel Adlon,

wegen S 527.09 und

" 11.20

zus. S 538.29 s. Hgb.

2 fach

2 Rubriken

Gesuch um Forderungsexekution.

---

Thempel 2.-9

Auf Grund des beigelegten Beschlusses des Landesgerichtes für Strafsachen I in Wien vom 7. 12. 1927 G.Z. Bl. XIV 984/27 (U IV 570/26) der Exekutionsbewilligungen des Exekutionsgerichtes vom

6. 2. 1928 G.Z. 15 E 811/28,  
6. 2. " " " " " 833/28,  
17. 3. " " " " " 1827/28

beantragt die betreibende Partei folgende :

Exekutionsbewilligung :

Zur hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei von..... S 527.09  
und von ..... " 11.20  
der Kosten der Exekutionsbewilligung zur G.Z. 15 E 811/28 per ..... " 23.54  
der Kosten der Exekutionsbewilligung zur G.Z. 15 E 833/28 per ..... " 3.84  
und der Kosten der Exekutionsbewilligung zur G.Z. 15 E 1827/28 per ..... " 21.58  
zusammen: S 592.26

ferner der Normalkosten dieses Antrages wird die Exekution durch

I.) Pfändung der der verpflichteten Partei gegen die Drittschuldnerin Konzertdirektion Guttmann, Inhaber Hugo Knepler, Wien III., Lothringerstrasse Nr. 20 auf Grund der Veranstaltung eines Vortrages angeblich zustehenden Forderung im Betrage von S 800.--.

II.) Ueberweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen bewilligt, und das Drittschuldner verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderung oder auf Abschlag dieser Forderung an die verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für sie etwa bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt.

Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der oben bezeichneten Forderung ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht in Wien einzuschreiten.

Dem Drittschuldner wird aufgetragen, sich gemäss § 301 K.O. über die gepfändete Forderung zu äussern.

An Kosten werden verzeichnet: die tarifmässigen.

Karl Kraus.

Kuh

exp. am 29. 10. 1928.





**Zufgabefchein**

Gegenfand:

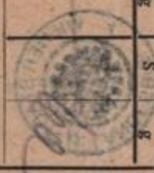
an

in

Mr.

*W. K. ...*  
*1600*  
*...*

Besonderer Bemerk:	Wert		Gewicht		Machnahme		Gebühr	
	S	E	kg	g	S	E	S	E



**WIEN**  
29. X. 28. 19  
30

XXXX



XXXX

Geschäftszahl: <sup>15</sup> E 7378/28/3

## Überweisungsbeschluß.

Betreibende Partei Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III., Hintere  
Zollamtsstr. 3, vertreten durch Dr. Oskar Samek, R.A.  
Wien, I., Schottenring 14

Verpflichtete Partei Anton Kuh, Schriftsteller, Berlin, Hotel Adlon

Mit Beschluß des Exekutions- Gerichtes Wien  
vom 31. Oktober 1928 GZ. obige wurde  
die Forderung von 800 S , die der verpflichteten Partei gegen die Konzertdirektion Guttman, Inhaber Hugo Knepler,  
Wien, III., Lothringerstr. 20

zusteht,  
zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei  
von 527.09 S u. 11.20 S samt  % Zinsen seit

der Kosten von 28.54, 3.84, 21.58 und 23.54 S

gepfändet.

Zur Hereinbringung dieser vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren  
und der etwa noch weiter auflaufenden, nachträglich zu bestimmenden Kosten  
des Exekutionsverfahrens wird der betreibenden Partei die gepfändete For-  
derung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung unbeschadet etwa früher  
erworbener Rechte dritter Personen zur Einziehung  
überwiesen.

Exekutionsgericht Wien, I., Riemergasse 7

Abt. 15 am 31. Oktober 1928

*Gescher*  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleileiter

Zur Nachricht. In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien,  
die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden, schriftliche Rekurse müssen  
mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.



Klaus-Huber

15. DEZ. 1928

Bei allen Eingaben ist nachstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 15 E 7378/28/

## Auftrag an den Drittschuldner zur Äußerung.

Betreibende Partei Karl Kraus

Verpflichtete Partei Anton Kuh

wegen 527.09 S

Sie werden aufgefordert, den Fragebogen auf der folgenden Seite wahr  
und vollständig auszufüllen und binnen 14 Tagen an das  
Exekutionsgericht Wien . ~~937378/28/~~

als Exekutionsgericht einzusenden. Sie können Ihre Äußerung auch mündlich  
beim Exekutionsgerichte oder beim Bezirksgerichte Ihres Aufenthaltes ab-  
geben.

Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der der betreibenden Partei  
aus einer Verweigerung der Erklärung sowie aus einer wissentlich unwahren  
oder unvollständigen Erklärung entsteht.

Exekutionsgericht Wien I. Riemergasse 7

Abt 15 am 31. Oktober 1928.

Gelehrer  
für die Ausfertigung  
des Hauptzettels



Zur Nachricht. Der Auftrag an den Drittschuldner, sich über die gepfändete Forderung, zu erklären, kann nicht durch  
Rekurs angefochten werden. Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind zunächst von  
der betreibenden Partei zu tragen.

EForm. Nr. 231 (Auftrag an den Drittschuldner zur Äußerung und Fragebogen § 301 EO.)

19. N

# Fragebogen

(vom Drittschuldner auszufüllen).

Fragen:	Antwort des Drittschuldners:
Wie lautet Ihr Vor- und Zuname (Firma)?	Konzertdirektion Gutmann Hugo Kriepker
Welches ist Ihr Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer)?	III Lohringerstrasse 20
Anerkennen Sie die gepfändete Forderung als begründet und sind Sie bereit, Zahlung zu leisten?	ja
Ist Ihre Zahlungspflicht von einer Gegenleistung abhängig? Von welcher?	nein
Haben dritte Personen auf die gepfändete Forderung Ansprüche erhoben? Welche Ansprüche sind dies?	vorläufig nicht...
Besteht zugunsten anderer Gläubiger ein Pfandrecht an der Forderung? Wegen welcher Ansprüche?	Weiss ich nicht
Ist die gepfändete Forderung eingeklagt worden? Von wem? Bei welchem Gerichte?	nein

Tag und Ort der Ausfüllung des Fragebogens: *Wien, 17. November 28*

Unterschrift des Drittschuldners:

Konzertdirektion Gutmann  
*Hugo Kriepker*

# Konzertdirektion Gutmann

(Hugo Knepler)

Telegraphadresse: Konzertknepler

Telephon 96-1-79, 96-1-80

Bankkonto: Credit-Anstalt, Wien I, Stefansplatz

Postsparkassenkonto Nr. 103.137

©  
K/H

Neue Telefon-Nummer:

U 16-1-79

U 16-1-80

Beilage

Wien, am 8. November 1928  
III, Lothringerstraße 20 (Konzerthaus)

Herrn Dr. Oskar Samek

Wien I.  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir erhalten heute vom Exekutionsgericht einen Auftrag, Herrn Anton Kuh bis zu dem Betrag von S 538.29 kein Geld auszufolgen. Nun erlaube ich mir, Ihnen demgegenüber mitzuteilen, dass ich Herrn Kuh gestern bei seiner Ankunft in Wien sein volles Honorar für die beiden Abende Jack Smith bereits ausbezahlt habe, Herr Kuh demnach an mich keine wie immer geartete Forderung mehr zu stellen hat.

In vorzüglichster

Hochachtung

Hugo Knepler

1909

Wien

St. Stephan



Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die von Ihnen am 1. d. M. eingereichte Summe von 2.500.00 K. als Anzahlung für die Lieferung von 1000 Stück...  
In diesem Sinne verbleibe ich Ihnen mit besten Grüßen  
Ihr ergebener  
Kraus-Wulz

Bestätigung

Kraus-Wulz

9. NOV. 1909

# Konzertdirektion Gutmann

(Hugo Knepler)

Telegraphadresse: Konzertknepler

Telephon 96-1-79, 96-1-80

Bankkonto: Credit-Anstalt, Wien I, Stefansplatz

Postsparkassenkonto Nr. 103.137

Wien, am 20. Oktober 1928

III, Lothringerstraße 20 (Konzerthaus)

Z/H

Herrn

Anton Kuh

Berlin

Sehr geehrter Herr Kuh!

Wir treffen mit Heutigem folgende Vereinbarung:

Ich engagiere Sie für einen Vortragsabend am 19. November im Mittlere-  
ren Konzerthausaal unter folgenden Bedingungen:

Sie erhalten 40% des nachzuweisenden Reingewinns, das ist die Brutto-  
einnahme nach Abzug sämtlicher veranschlagter Spesen, der usuellen Steuern,  
einer 10%igen Verkaufsprovision, sowie einer Arrangementgebühr von S 200.-

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis freundlichst  
auf beigeschlossener Kopie bekanntzugeben und begrüße Sie

hochachtungsvoll

*Hugo Knepler*

Einverstanden:

*Anton Kuh*



Dr. S./Fa.

16. November 1928.

Betrifft: Kraus-Kuh.

An die

Konzertdirektion G u t t m a n n  
Inhaber Hugo Knepler

W i e n III.,  
-----  
Lothringerstrasse 20.  
(Konzerthaus)

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 8. November 1928.

Ich bemerke zu diesem , dass ich, als ich die Forderung des Herrn Kuh gegen Sie in Exekution zog, gar nicht an die beiden Jack Smith Abende dachte, sondern damals lediglich von der Ankündigung des Vortrages am 19. November 1928 Kenntnis hatte. Die Ansprüche des Herrn Kuh gegen Sie aus diesem Vortrag habe ich in Exekution gezogen. Der Anspruch war damals bereits begründet, wenn auch noch nicht fällig und Sie sind daher verpflichtet, den Betrag nach Fälligkeit an mich zu bezahlen.

Ich sende Ihnen die Exekutionsbewilligung und den Auftrag zur Aeusserung zurück und ersuche Sie, ihn ordnungsgemäss ausgefüllt dem Exekutionsgericht einzusenden.

Ich hoffe, diesmal sicher zum Gelde zu kommen, da Sie ja bereits am 8. ds. im Besitze der Exekutionsbewilligung waren und Herrn Kuh das Honorar für die beiden Jack Smith Abende ausbezahlt haben, so dass das ganze Erträgnis des Abends, soweit

Herr Kuh daran beteiligt ist, noch der Exekution untersteht.

Ich lege zur Einsendung des Betrages, der nunmehr zur Auszahlung zu gelangen hat, einen Erlagschein bei und zeichne

hochachtungsvoll

1 Erlagschein

2 Beilagen

Rekommandiert



Betr. Kraus-Kuh ✓  
exp. am 16.11.1928.

Dr. S./Fa.

16. November 1928.

Betrifft: Kraus-Kuh.

**Aufgabefchein.**

Dr. *Kraus*

an *Kraus*

in *Kraus*

Wert	Gehalt		Machnahme	Gebühr	
	S	E		S	E

Besonderer  
Bemerk:

WIEN 8  
16. XI. 28 19  
\* 36 \*



Dr. S./Fa.

16. November 1928.

Betrifft: Kraus-Kuh.

# Konzertdirektion Gutmann

(Hugo Knepler)

Telegraphadresse: Konzertknepler

Telephon 96-1-79, 96-1-80

Bankkonto: Credit-Anstalt, Wien I, Stefansplatz

Postsparkassenkonto Nr. 103.137

K/M. ©

Herrn

Neue Telefon-Nummer:

U 16-1-79

U 16-1-80

Wien, am 17. XI. 1928.

III, Lothringerstraße 20 (Konzerthaus)

Dr. Oskar Samek,

Schottenring, 14,

Wien, I.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Der Exekutionsauftrag gegen Herrn KUH ist in unseren Händen und senden wir Ihnen die Beilage anbei ausgefüllt zurück.

Herr Kuh ist an dem Vortrag mit 40 % des Reingewinnes beteiligt und werde ich seinerzeit den auf Herrn Kuh entfallenden Betrag Ihnen überweisen. Der Vorverkauf lässt sich jedoch nicht sehr gut an und ich glaube nicht, dass für ihn sehr viel heraus schauen wird.

Wir zeichnen

hochachtungsvollt grüßend

*Hugo Knepler*

Prüfung IV. XI. 1928.

Dr. Gustav S a m e k,  
Rechtsanwalt, M.  
W i e n, I.

Konzeptionsdirektion

Herrn

W. H.

Herrn Gustav Herr Doktor,

Der Exekutionsschlichter gegen Herrn KUH hat in was er an  
Handen und werden wir Ihnen die selbige auf die gefällige Art  
Herr KUH hat in dem Vortrag mit 40 % des Nettogewinns  
betreffend und werde ich erstrebt den mit Herrn KUH entstandenen Betrag  
Ihnen überweisen. Der Vortrag ist nicht jedoch nicht sehr gut an und  
das gleiche nicht, dass die in dem voraus schauen wird.



Wir schließen

hochachtungsvoll  
G. S a m e k

Kram-Kuh

19. NOV. 1928

Dr. S. / Pa.

29. November 1928.

Betrifft: Kraus - Kuh.

An die

Konzertdirektion Guttman,  
Inhaber Herr Hugo Kneppeler

W i e n III.,  
-----  
Lothringerstrasse Nr. 20.  
(Konzertheus).

Sehr geehrter Herr !

Ich vermissе Ihre Abrechnung über den Reingewinnanteil des Herrn Kuh im Vortrag vom 19. November 1928 und ersuche um dessen Uebersendung, eventuell um Uebersendung des Betrages.

Ich zeichne

hoheachtungsvoll

Rekommandiert



Betr. Kraus-Kuh  
exp. am 29.11.1928. ✓

29. November 1928.

Dr. S. / Fa.

**Zufgabebchein.**

Gegenstand:

Dr.

in

Beförderer  
Name:

Wert	Gewicht		Mengenahme		Gebühr	
	S	E	S	E	S	E
		kg				

A. WIEN  
30. XI. 28 10  
\* 36 \*

\* 36 \*



Dr. S. / Fa.

29. November 1928.

# Konzertdirektion Gutmann

(Hugo Knepler)

Telegraphadresse: Konzertknepler

Telephon 96-1-79, 96-1-80

Bankkonto: Credit-Anstalt, Wien I, Stefansplatz

Postsparkassenkonto Nr. 103.137

©

K/H

Herrn

Dr. Oskar S a m e k

W i e n I.  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir behändigen Ihnen inliegend die Abrechnung über den letzten Wiener Vortrag Anton K u h 's ,der einen Reingewinn von S 392.56 ergeben hat. Auf Herrn Kuh entfallen vereinbarungsgemäss 40%, d. i. . . . . S 157.- , welchen Betrag wir Ihnen überweisen werden. Bitte um Uebersendung eines Erlagscheines oder Inkasso obigen Betrages.

In vorzüglichster

Hochachtung

*Hugo Knepler*

Beilage

Wien, am 1. Dezember 1928  
III, Lothringerstrasse 20 (Konzerthaus)

592.56  
157  
435.56



Klaus-Fuchs

3. DEZ. 1928

# KONZERTDIREKTION GUTMANN

III. LOTHRINGERSTRASSE 20 (KONZERTHAUS)

Telephon Nr. U16-1-79 und U16-1-80

Telegr.-Adr.: Konzertknepler Wien

Postsparkassen-Konto: 103.137 Bank-Konto: Creditanstalt, Filiale Stefansplatz

## Veranstaltung:

Anton K u h ,

am 19. November 1928 im Mittleren Konzerthausaal.

Zahlbar und klagbar in Wien.

### EINNAHMEN:

Kasse Gutmann ..... 2.226.50  
Anzahlung ..... 2.226.50

### Steuern und Abgaben:

Lustbarkeitssteuer... 207.97  
Warenumsatzsteuer ... 53.98  
Einkommensteuer vom Überschuf  
Lohnabzugsteuer von den Honoraren

### AUSGABEN:

Saalmiete (inkl. Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) ... 592.60  
Orchester .....  
Honorare .....  
Begleitung .....  
Musikschutz .....

Druck der Billette ..... 32.--  
" " Plakate ..... 70.--  
" " Programme .....

Plakatierung ..... 159.39  
Notizen, Inseraten und Aufnahme in das Sonntags-  
repertoire ..... 483.--  
der „Neuen Freien Presse“ .....  
des „Neuen Wiener Tagblatt“ .....  
des „Neuen Wiener Journal“ .....

Kritikensammlung...  
Einschaltungen in Abendprogrammen und Programm-  
büchern, Porti etc. .... 30.--  
Unfallversicherung (gesetzlich) ... 5.--

Arrangementgebühr

Anteil Rubl S. 157  
Zu

Gunsten

392.56

Etwaige Reklamationen können nur längstens acht Tage nach Empfang der Abrechnung berücksichtigt werden.



Dr. S./Pa.

Lo. Dezember 1928.

Betrifft: Kraus-Kuh.

An die

Konzertdirektion Guttman  
Inhaber Hugo K n e p l e r

W i e n III.,  
-----  
Lothringerstrasse 20.

Ich habe die mir übersendete Abrechnung über den Vortrag Anton Kuh vom 19. November 1928 einem Sachverständigen gezeigt, der mir erklärte, dass es dabei unbedingt ein Irrtum unterlaufen sein. Insbesondere  bemängelte er die Höhe der Inserate in der Neuen Freien Presse mit einem Betrag von S 483.-- und die Verzeichnung einer Arrangementgebühr neben einen 60%igen Anteil am Reingewinn. Es sei ausgeschlossen, dass der Veranstalter an dem Vortrag S 435.56 Verdienst habe, der Vortragende aber nur S 157.--. Ich musste also, falls Sie mir nicht die richtiggestellte Rechnung innerhalb 3 Tagen einsenden, veranlassen, dass diese Berechnungen an Händen Ihrer Bücher in einem Prozesse überprüft werden und insbesondere auch die Berechnungen früherer Vorträge zum Vergleiche herangezogen werden.

Ich ersuche daher um die Einsendung der richtiggestellten Rechnung und zeichne

hochachtungsvoll

Rekommandiert



Betr. Kraus-Kuh  
exp. am 10.12.1928. ✓

10. Dezember 1928.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Dr. S./Pa.



**Aufgabefchein.**

Gegenfand:

Dr.

an *M. Kraus*  
in *M. Kraus*

Wert	Gehalt		Machnahme	Gebühr	
	S	R		S	R

Befonderer  
Bemerk:

*45*





Dr. S./Pa.

10. Dezember 1928.

Betrifft: Kraus-Kuh.

# Konzertdirektion Gutmann

(Hugo Knepler)

Telegraphadresse: Konzertknepler

Telephon 96-1-79, 96-1-80

Bankkonto: Credit-Anstalt, Wien I, Stefansplatz

Postsparkassenkonto Nr. 103.137

©

Wien, am 12. Dezember 1928

III, Lothringerstraße 20 (Konzerthaus)

K/H                      Herrn

Dr. Oskar Samek

W i e n I.

Schottenring 14

Betr. Kraus-Kuh:

Sehr geehrter Herr Doktor!

In höflicher Erwiderung Ihres Schreibens vom 10. ds. M. erlaube ich mir, Ihnen mitfolgend ein Schreiben zu behändigen, das von Kuh und mir gezeichnet ist und aus dem Sie ersehen, dass die Abmachungen zwischen ihm und mir tatsächlich die Ihnen angegeben waren. Allerdings sind dieselben dem Anscheine nach ungünstig für Kuh, aber es ist dies nur eine Recompense dafür, dass ich Kuh durch Jahre Vorschüsse für künftige Vortragsabende ausgefolgt habe, die dann nie stattgefunden haben. Auch sonst habe ich ihm diverse Gefälligkeiten erwiesen und eigentlich wollte er den Vortrag ganz ohne eine Rückvergütung für mich halten.

Ich habe ihm gestern geschrieben, er möchte Ihnen sofort den noch schuldenden Betrag überweisen, da ich sonst nicht gesonnen bin, mit ihm weiter zu arbeiten. Wir haben wahrscheinlich im Januar noch einen Vortrag und würde ich diesen nicht stattfinden lassen, wenn die Angelegenheit nicht erledigt wird. Wollen Sie sich also bis zum Eintreffen der Antwort des Herrn Kuh noch gedulden.

In vorzüglichster

Hochachtung

*Hugo Knepler*

Beilage

Konzeptionsbüro

Wien, am 13. Dezember 1928

Herrn ...



Klaus - Kuch

13. DEZ. 1928

**Konzertdirektion Gutmann**

(Hugo Knepler)

Telegrammadresse: Konzertknepler

Telephon 96-1-79, 96-1-80

Bankkonto: Credit-Anstalt, Wien I, Stefansplatz

Postsparkassenkonto Nr. 103.137

©

K/H

Herrn

Neue Telefon-Nummer:

U 16-1-79

U 16-1-80

Dr. Oskar S a m e k

W i e n I.

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich habe heute neuerlich einen Ueberweisungsbefehl gegen Anton K u h erhalten. Ich bin nur etwas erstaunt, dass der Betrag nunmehr S 527.- ausmacht, denn die vorige Zahlungsvorschrift war geringer und ausserdem haben wir Ihnen inzwischen ja S 160.- à conto überwiesen. Bitte um diesbezügliche Aufklärung.

Jedenfalls teile ich Ihnen mit, dass Kuh mir geschrieben hat, dass er momentan kein Geld habe und ich Ihnen seinerzeit seinen Reingewinn von dem bevorstehenden Januar-Vortrag überweisen möge.

In vorzüglichster

Hochachtung

*Hugo Knepler*

17. Dezember 1928

Konzeptions-Gutachten

K.H.

Wien

Herrn Dr. ...

... ..

Herrn ...

Ich habe heute neuerlich einen Überweisungs-  
beschluss gegen Anton ... ..  
dass der Betrag Nummer 8 BSV ... ..  
Vorschritt war geringer und ... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..



In vorstehender

Hochachtung

Kraus - Huber

18. DEZ. 1928

35.22. - 35.32.

Fa.

22. Dezember 1928.

Betrifft: Kraus-Kuh.

An die

Konzertdirektion Guttmann

Inhaber Hugo K n e p l e r

W i e n III.,

Lothringerstrasse 20.  
(Konzerthaus)

Zu Ihrem Schreiben vom 17. Dezember 1928

teile ich Ihnen mit, dass sämtliche Exekutionsbewilligungen auf den Betrag von S 527.09 samt Anhang lauten. Derzeit besteht die Schuld des Herrn Kuh in folgender Höhe zu Recht:

Ursprüngliche Kosten des Strafverfahrens.....	S	527.09
und .....	"	11.20
Kosten der Exekutionsbewilligung v. 6.2.1928.....	"	28.54
" " " " " 6.2. " (Fahnis- exekution	"	3.84
" " " " " 17.3. " .....	"	21.58
" " " " " 31.10. " .....	"	23.54
	S	615.79
abzüglich der von Ihnen geleisteten Zahlung von.....	"	157.--

verbleibt eine Restschuld von ..... S 458.79

3321.31.33 me. rke

Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie von Herrn

Kuh die Anweisung erhalten haben, mir den Reinertrag seiner Januar Vorlesung à Konto seiner Schuld zu überweisen, behalte mir aber jedenfalls sämtliche Rechte auch aus der jetzigen Forderungsexekution vor.

In vorzüglicher Hochachtung

Rekommandiert



Betr. Kraus-Kuh

exp. am 22. 12. 1928. ✓

22. Dezember 1928.

**Aufgabebchein.**

Begleitend: *Re. 1878*

an *Imperial*

in *Streu II*

Wert	Gewicht		Mengenahme		Gehalte	
	S	g	S	g	S	g

Reifenher:  
Gewicht:





Fa.

22. Dezember 1928.

Betrifft: Kreuz Kub

*Konzertdirektion Gutmann*

*(Hugo Knepler)*

*Telegraphadresse: Konzertknepler*

*Telephon 96-1-79, 96-1-80*

*Bankkonto: Credit-Anstalt, Wien I, Stefansplatz*

*Postsparkassenkonto Nr. 103.137*

©

Wien, am 18. Jänner 1929  
III, Lothringerstraße 20 (Konzerthaus)

Sehr geehrter Herr Doktor !

Wir haben die Anweisung des Herrn Kuh zur Kenntnis genommen  
Ihnen aus dem Reingewinn jedes seiner Wiener Abende vorweg S 200.--  
a conto seiner Expensenschuld abzuführen.--

Wir empfehlen uns mit dem Ausdrucke

vorzüglichster Hochachtung

**HAUPTKASSA**  
**KONZERTDIREKTION GUTMANN,**

*H. Knepler*

Herrn Dr. Samek,  
Wien II, Schottenring 14

15. Januar 1929

Sehr geehrter Herr Doktor

Wir haben die Anweisung erhalten, dass die  
Innen- und Außenarbeiten der Wiener  
Landesbibliothek in der ersten Hälfte  
des Jahres 1929 durchgeführt werden sollen.  
Wir empfehlen die Ausführung dieser  
Arbeiten in der ersten Hälfte des Jahres  
1929.



Kraus

Kuh

Herrn Dr. ...  
18. A. 1929

# Konzertdirektion Gutmann

(Hugo Knepler)

Telegrammadresse: Konzertknepler

Telephon 96-1-79, 96-1-80

Bankkonto: Credit-Anstalt, Wien I, Stefansplatz

Postsparkassenkonto Nr. 103.137

H. ©

23. Januar 1929

Wien, am .....

III, Lothringerstraße 20 (Konzerthaus)

Herrn Dr. B. Samek

Wien I.  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor!-

Wir übermitteln Ihnen beigeschlossen die Abrechnung über den am 18. ds. M. stattgehabten Vortrag Anton K u h , aus der Sie ersehen, dass der Abend mit einem Defizit schliesst. Wir bedauern daher sehr, Ihnen diesmal keine Zahlung leisten zu können und hoffen, dass dies nach dem nächsten geplanten Vortragsabend Kuhs möglich sein wird.

In vorzüglichster

Hochachtung

HAUPTKASSA  
KONZERTDIREKTION GUTMANN

*Lerkwaller*

Beilage



*Kraus - Kuhl*

24. JAN. 1929

# KONZERTDIREKTION GUTMANN

III. LOTHRINGERSTRASSE 20 (KONZERTHAUS)

Telephon Nr. U16-1-79 und U16-1-80

Telegr.-Adr.: Konzertknepler Wien

Postsparkassen-Konto: 103.137 Bank-Konto: Creditanstalt, Filiale Stefansplatz

## Veranstaltung:

Anton Kuh

am 18. Jänner 1929 im Mittleren Konzerthausaal.

Zahlbar und klagbar in Wien.

### EINNAHMEN:

Kasse Gutmann ... .. 1.397.70  
Anzahlung ... .. 1.397.70

### Steuern und Abgaben:

Lustbarkeitssteuer... .. 171.57  
Warenumsatzsteuer ... .. 31.06  
Einkommensteuer vom Überschuß ... ..  
Lohnabzugsteuer von den Honoraren ... .. - 202.63

### AUSGABEN:

Saalmiete (inkl. Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) ... .. 568.08  
Orchester ... ..  
Honorare ... ..  
Begleitung ... ..  
Musikschutz ... ..

Druck der Bilette ... .. 32.--  
" " Plakate ... .. 58.--  
" " Programme ... ..

Plakatierung ... .. 137.97  
Notizen, Inseraten und Aufnahme in das Sonntags-  
repertoire ... .. 647.--  
der „Neuen Freien Presse“ ... ..  
des „Neuen Wiener Tagblatt“ ... ..  
des „Neuen Wiener Journal“ ... ..

Kritikensammlung... ..  
Einschaltungen in Abendprogrammen und Programm-  
büchern, Porti etc. ... .. 30.--  
Unfallversicherung (gesetzlich) ... .. 5.--

### Arrangementgebühr

Zu minus Gunsten

	S	S
	-	
	1.397.70	
		-
		1.397.70
	-	
	171.57	
	31.06	
		- 202.63
		1.195.07
	568.08	
	32.--	
	58.--	
	137.97	
	647.--	
	30.--	
	5.--	
	1.478.05	
		-
		1.478.05
		388.98

Etwaige Reklamationen können nur längstens acht Tage nach Empfang der Abrechnung berücksichtigt werden.

Stern & Steiner, Wien II.

*Kraw-Heck*

24. JAN 1929





vollstreckbar und es wird daher nach meinem Dafürhalten notwendig sein, gegen Kuh eine Klage auf Bezahlung dieser Kosten einzubringen. Herr Nürnberg hat sich erbötig gemacht, Ihnen die nötigen Informationen für die Eintreibung der Beträge zu geben, da er jeweils über das Einkommen Kuh's informiert ist. Sollten Sie irgendwelche juristische Bedenken gegen das Vorgehen haben, so bitte ich Sie, mir/<sup>es</sup>mitzuteilen.

Ich zeichne mit vielen herzlichen Grüßen  
und kollegialer Hochachtung

Ihr ergebener



5 Beilagen.

Rekommandiert

Betr. Kraus-Kuh

exp. 6. 2. 1932.



vollstreckbar und es wird daher nach meinem Dafürhalten notwendig sein, gegen Kuh eine Klage auf Bezahlung dieser Kosten einzubringen. Herr Nürnberg hat sich erbötig gemacht, Ihnen die nötigen Informationen für die Eintreibung der Beträge zu geben, da er jeweils über das Einkommen Kuh's informiert ist. Sollten Sie irgendwelche juristische Bedenken gegen das Vorgehen haben, so bitte ich Sie, mir/<sup>es</sup> mitzuteilen.

Ich zeichne mit vielen herzlichen Grüßen  
und kollegialer Hochachtung

Ihr ergebener



5 Beilagen.

Rekommandiert

17. Februar 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68,  
-----  
Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit Kraus-Kuh übersende ich Ihnen die gewünschten Abschriften der beiden Urteile erster und zweiter Instanz. Ferner finde ich in meinem Akt noch eine Exekutionsbewilligung vom 17. März 1928, die versehentlich nicht mitgeschickt wurde, aber bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.

Mit herzlichen Grüßen zeichne ich in kollegialer Hochachtung

Ihr ergebener

2 Beilagen.  
1 Exekutionsbewilligung

Betr. Kraus-Kuh  
exp. 17. 3. 1932

IV. Februar 1932

Wien, am 17. Februar 1932

D. 17.2.32

Herrn

Er. 17.2.32

Sehr geehrter Herr!

In der Angelegenheit des ...

ich habe die ...  
und weiter ...  
Exekution ...  
nicht ...  
tigt wurde.



Mit ...

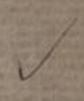
Respektvoll

...

Exekution ...

Betr. Kraus-Kuh

exp. 17.2.1932.





# Aufgabefchein.

Gegenstand:

Nr.

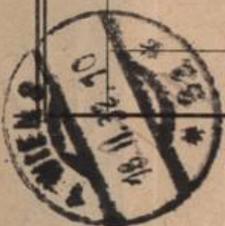
Zu

in

*1000*  
*1000*  
*1000*  
*1000*

Wert	Gehalt		Machnahme		Gebühr	
	S	R	S	R	S	R

Beibehalter  
Wert:





17. Februar 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,

Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68.

Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit Kraus-Kuh übersende ich Ihnen die gewünschten Abschriften der beiden Urteile erster und zweiter Instanz. Ferner finde ich in meinem Akt noch eine Exekutionsbewilligung vom 17. März 1928, die versehentlich nicht mitgeschickt wurde, aber bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.

Mit herzlichen Grüssen zeichne ich in kollegialer Hochachtung

Ihr ergebener

2 Beilagen.

1 Exekutionsbewilligung.



**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: Flora A 2 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

BERLIN SW 68, den 23. Februar 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.) 32

107

Dr. Willy Katz

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. O. Samek

W i e n I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen K u h habe ich abschriftlich anliegende  
Klage eingereicht. Ich bitte, mir den verauslagten Gerichts-  
kostenvorschuss, in Höhe von 9,-- RM., gelegentlich überweisen  
zu lassen.

Mit kollegialer Hochachtung

*mit freundlichen Grüßen*

*[Signature]*  
Rechtsanwalt

Sonntabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

DR. WILLY KATZ

Rochsanwitz

bei den Landgericht

Kriegsweg 4, Damm 3023

Spezialnummer 3-4 Berlin

Postfachnummer Berlin W 117 124

BERLIN SW 68, Damm 3023

Kriegsweg 4, Damm 3023



Kraus-Kuchs

24. FEB. 1932

Sonnabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt  
bei den 3 Landgerichten

Fernspr.: A 2 Flora 3073 Sprechstd. 3-4 nachm.

Berlin SW, den 23. Februar 1932  
Friedrichstraße 204 (Ecke Schützenstraße)

an

den Verlag.....

"Die Fackel".....

W i e n III.....

In Sachen K u h bitte ich, anliegende Vollmacht  
Herrn Kraus zur Unterschrift und Rücksendung vorzulegen.

Hochachtungsvoll

*mit der Bitte, Herrn Kraus  
zügigen Bescheid zu erteilen.*  
Katz  
Rechtsanwalt

Dr. Willy Katz

Postfach

1040 Wien

1040 Wien, 1040 Wien, 1040 Wien

1040 Wien, 1040 Wien, 1040 Wien

1040 Wien, 1040 Wien, 1040 Wien



Kraus-Kuch

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68  
Friedrichstraße 204  
A 2 Flora 3073  
Postcheckkonto 117734



Abschrift.

Berlin, den 23. Februar 1932

K l a g e

in Sachen

des Schriftstellers Karl K r a u s,  
W i e n III, Hintere Zollamtstrasse 3,  
K l ä g e r s,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Willy K a t z, Berlin SW. 68,

Friedrichstrasse 204

gegen

den Schriftsteller Anton K u h,

Berlin W. 8, Unter den Linden 1,

-Hotel Adlon-,

B e k l a g t e n,

w e g e n: Forderung.

Namens und in Vollmacht des Klägers  
bitte ich um Anberaumung eines Ter-  
mins zur mündlichen Verhandlung und  
werde beantragen:

den Beklagten kostenpflichtig  
und vorläufig vollstreckbar zur  
Zahlung des Gegenwertes von  
österreichischen Schillingen  
458,79 gleich 229,40 RM., nebst  
8% Zinsen, seit dem <sup>1. August</sup> ~~1. August~~  
1927 zu verurteilen.

B e g r ü n d u n g .

Der Beklagte ist am 30. Juni 1927  
in der zweiten Instanz auf eine  
Ehrenbeleidigungsklage des Klägers

An das  
Amtsgericht  
Berlin-Mitte  
-----



Klägers, durch das Landesgericht Wien I, zu einer Geldstrafe von 200 S und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt worden. Die Kosten des Strafverfahrens wurden für das Strafverfahren selbst mit 527,09 und die Kosten einer Beschwerde mit 11.20 S festgesetzt. Zur Eintreibung dieser Kosten hat der Kläger beim Vollstreckungsgericht Wien eine Reihe Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse herausgebracht, die im Original - sie werden / in Oesterreich Exekutionsbewilligungen betitelt - beigelegt werden. Es handelt sich um die Bewilligungen vom 6. Februar, 17. März und 31. Oktober 1928, in denen als weitere Kosten (für die Bewilligungen)

28,54 S  
3,84 S  
21,58 S  
23,54 S

festgesetzt sind. Hiernach beträgt die gesamte vom Beklagten an den Kläger zu erstattende Kostensumme 615,79 S.

Lediglich auf Grund der letzten Bewilligung vom 31. Oktober 1928 hat die Konzerthausdirektion G u t m a n n einen Betrag von 157,- S abgeführt, sodass noch Kosten von 458,79 S geschuldet werden.

Der Beklagte hält sich jetzt den grössten Teil des Jahres in Deutschland auf und hat seinen dauernden Aufenthalt im Hotel Adlon, Berlin, genommen. Hieraus ergibt sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Da die Kosten aus einem Strafverfahren entstanden sind, gewährt das Oestreichisch - Deutsche Rechtshilfeabkommen keine Handhabe, die in Oesterreich ergangenen Kostentitel, hier unmittelbar für vollstreckbar zu erklären. Es ist vielmehr der Weg der Klage erforderlich, um die rechtskräftig festgesetzten Beträge auf deutschem Boden eintreiben zu können.

/ Ich überreiche in der Anlage in Abschrift Urteil des Strafbezirksgerichts Wien-Aktenzeichen U IV 570/26- vom

vom 11. November 1926, Urteil des Landesgerichts für Strafsachen  
Wien-Aktennummer: Bl. 14 903/26- vom 30. Juni 1927 und ferner im  
Original 3 Exekutionsbewilligungen des Exekutionsgerichts Wien  
vom 4. Februar 1928, 16 März 1928, 30. Oktober 1928 und einen rechts-  
kräftigen Beschluss des Landesgericht für Strafsachen Wien I vom  
7. Dezember 1927, der die Gesamtsumme der durch das Strafverfahren  
entstandenen Kosten - mit Ausnahme der später aus den Exekutions-  
bewilligungen entstandenen Kosten - auf 527.09 s festsetzt.

Vollmacht auf mich wird nachgereicht.

Den erforderlichen Gerichtskostenvorschuss in Höhe von  
9,-- Reichsmark füge ich in der Anlage bei.

gez. Dr. Katz  
Rechtsanwalt



1887. 11. 15.

# DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 2 <sup>Flora</sup> ~~Schneid~~ 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 4. März 19  
Friedrichstraße (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.) 204

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek

W i e n I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen K u h teile ich Ihnen mit, dass zur Vermeidung des Streitverfahrens ein gütlicher Ausgleich versucht werden soll.

Es ist daher Termin zur Güteverhandlung auf den

7. März 1932, 10 Uhr

beim Amtsgericht Berlin-Mitte anberaumt worden.

Von dem Ergebnis des Termins werde ich Sie in Kenntnis setzen.

Mit kollegialer Hochachtung  
und den besten Grüßen

*W. Katz*

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Postfach: A-7 Wien 1170

Postfach: A-7 Wien 1170

Postfach: A-7 Wien 1170

BERLIN SW 68, den 7. März 1932

Friedrichstraße 43 (zwischen Potsdamer- u. Zimmerstraße)



Kraus-Kuhl

7. MRZ. 1932

# DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 2 <sup>Flora</sup> ~~Sonnenhof~~ 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68  
Friedrichstraße 204  
A 2 Flora 3073  
Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 7. März 19  
Friedrichstraße 204 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.) 32  
204

Betrifft: Kraus ./. Kuh

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek

W i e n 1

-----  
Schottenring 14

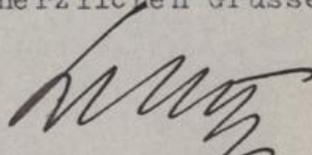
Sehr geehrter Herr Kollege!

In dieser Angelegenheit hat das Gericht heute den Termin aufgehoben, weil die Klage an Herrn Kuh nicht zugestellt werden konnte. Herr Kuh ist, nach Angabe des Gerichts, verreist und hält sich in

Wien 111, Hauptstrasse, Hotel Beatrix  
Hotel

auf. Direkte Anfrage beim ~~Adlon~~ Adlon wurde ebenfalls mit dem Bescheide beantwortet, dass Herr Kuh auf unbestimmte Zeit verreist sei. Ich werde die Sache weiter im Auge behalten.

Mit kollegialer Hochachtung  
und herzlichen Grüßen



Sonnabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

BERLIN SW 68, den

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt  
bei den 3 Landgerichten

Rechtsanwalt & Notar

Rechtsanwalt & Notar

Rechtsanwalt & Notar



Kraus-Kuch

8. MRZ. 1932

Postamt Wien 1, 1. Bezirk, 1. Postamt

9. März 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68,  
Friedrichstrasse Nr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Die Tatsache, dass Herr Kuh in Wien ist, ist mir bekannt, doch bitte ich Sie, die Sache weiter im Auge zu behalten und nach Rückkehr des Herrn Kuh nach Berlin fortzusetzen, da eine Exekution in Oesterreich, wozu ich übrigens auch die Akten wieder benötigte, vollständig aussichtslos ist, weil von dem Handgepäck des Herrn Kuh nichts pfändbar und in seinen Taschen nichts zu finden ist.

Mit herzlichen Grüßen und vorzüglicher kollegialer Hochachtung bin ich

Ihr ergebener

1891

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...





1932



Betr. Kraus-Kuh

exp. 9.3.1932.



**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 2 <sup>Flora</sup> ~~Bonhoff~~ 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. C3  
Friedrichstraße 204  
A 2 Flora 3073  
Postscheck Berlin 117734

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k

W i e n I  
Schottenring 14

BERLIN SW 68, den 11. März 19  
Friedrichstraße 204 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.) 32

Betrifft: Kraus gegen Kuh

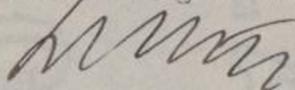
Sonnabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige Ihnen mit bestem Dank Ihr Schreiben vom 9. März 1932 und werde dementsprechend verfahren.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener



BERLIN SW 66, den 19  
Friedrichstraße 48  
19

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Rechtsprecher A 7 Berlin SW 73

Rechtsprecher B 4 Berlin

Postfachkonto Berlin Nr. 117724

ALLEM  
SCHREIBEN  
ZUSAMMEN



Postfachkonto Berlin Nr. 117724

Klaus. Kubi  
14. MRZ. 1932

35.33. - 35.42.

Dr. Willy Katz

Absender: ..... Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Wohnort: .....  
(auch Zustell- oder Leitpostamt) ..... Straße 204

A. 2. Flora 3078

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Berlin 117734  
Stockwerk od. Postschließfachnummer



*Kraus-Kuch*

1 2 MAI 1932

Postkarte

WOHLFAHRTS-  
BRIEFMARKEN  
für die  
WINTERHILFE!



Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k

in W i e n I

Schottenring 14

Straße, Hausnummer,  
Gebäudeteil, Stockwerk

Berlin, den 29. April 1932

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen K r a u s ./. K u h teile  
ich Ihnen mit, dass Termin zur Güteverhandlung auf  
den

4. M a i 1932, 10 Uhr

anberaumt worden ist.

Mit kollegialer Hochachtung

*mit freundlichen Grüßen*

Rechtsanwalt  
*[Handwritten Signature]*

# DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 4. Mai 1932 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Betrifft: Kraus ./ . Kuh

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek

W i e n I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In dieser Sache musste ich heute vertagen, da sich im letzten Augenblick der Rechtsanwalt Kurt Berger für den Beklagten meldete und wegen nicht genügender Informiertheit um eine Erklärungsfrist bat. Neuer Termin steht am

25. Mai 1932

an.

Mit kollegialer Hochachtung  
und besten Grüßen  
ergebenst

*W. Katz*

BERLIN SW 68, den 12. Mai 1932  
Postfach 48 (zwischen Postamt u. Tierpark)

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Königsplatz 47 (Dorplatz 2073)

Postfach 3-4 rechts

Postfachnummer Berlin NW 11734



Klaus-Hub

6. MAI 1932

**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68  
Friedrichstraße 204  
A 2 Flora 3073  
Postscheck Be lin 117734

BERLIN SW 68, den 19. Mai 1932 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

betr.: Kraus gegen Kuh

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n I

-----  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage schicke ich Ihnen den generischen Schriftsatz vom 17. Mai 1932. Ich halte den Versuch, auf den materiellen Ursprung der Kostenfestsetzungsbeschlüsse zurückzugehen, für vollkommen abwegig. Unbeschadet dessen, dass die genannten Titel in Deutschland nicht unmittelbar zur Vollstreckung gebracht werden können, bleibt doch bestehen, dass sich in ihnen ein aus einem gerichtlichen Verfahren erwachsener Anspruch in abstrakter Form niedergeschlagen hat. Die hierfür vorgesehene Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre; jedenfalls nach deutschem Recht. Ich glaube nicht, dass nach Oesterreichischem Recht eine kürzere Verjährungsfrist begründet ist. Ich wäre Ihnen aber für eine Auskunft hierüber dankbar. Auch kann m.E. die Devisenordnung nicht dazu benutzt werden, um eine Aussetzung des Rechtsstreits herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
und herzlichen Grüßen  
Ihr sehr ergebener

*W. Katz*

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Landgericht A. T. D. Nr. 11 3073

Straßen-Nr. 344 Berlin

Postfach-Nr. 11724 Berlin

BERLIN SW 68, den 21. Mai 1932

Friedrichstraße 48 zwischen Postamt u. Zimmerstraße



Klaus-Kuh

21. MAI 1932

Kurt Berger

Rechtsanwalt u. Notar

Berlin W 62

Kurfürstenstraße 75

B 5 Barbarossa 7292

Abschrift.

18. Mai 1932

Berlin, den 17. Mai 1932

In Sachen

B/Sch.

K r a u s gegen K u h

53. G. 513/32.

wird der Einwand der Verjährung gemacht.

Nach dem deutsch-österreichischen Abkommen sind Kostenfestsetzungsbeschlüsse in Strafsachen kein geeigneter Titel zur Zwangsvollstreckung im Wege der gegenseitigen Rechtshilfe. Das gibt der Kläger selbst zu und muss es auch hervorheben, denn sonst müsste die Klage wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses abgewiesen werden, da ja dann ein geeigneter Schuldtitel zur Vollstreckung vorläge. Er muss also den materiellen Anspruch von neuem begründen. Unstreitig handelt es sich um einen Kostenersatzanspruch aus einem gewonnenen Beleidigungsprozess, also um einen Anspruch aus unerlaubter Handlung. Dieser verjährt nach österreichischem Recht gemäß § 1489 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ebenso wie im deutschen Recht, in 3 Jahren. Der Kläger trägt aber selbst vor, dass die letzte Zahlung am 31. Okt. 1928 durch die Konzerthaus Direktion Jakob erfolgt ist.

Die Klage ist demnach als verjährt abzuweisen.

Nur wenn die Abweisung wider Erwarten nicht erfolgt, wird der Einwand gemacht,

An das

Amtsgericht

Berlin - Mitte .

dass u.c. Rücksicht auf die Levisengesetzgebung Zahlung  
nicht erfolgen kann. In diesem Fall wäre der Rechtsstreit  
auszusetzen bis die Genehmigung erteilt ist.

Es bleibt alsdann auch noch weitere Ausführungen vorbe-  
halten.

Abschrift ist dem Gegner direkt zugestellt.

gez: B e r g e r  
Rechtsanwalt.



Klaus- Kuch

21. MAI 1932

Dr. S/Fa.

21. Mai 1932.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,

Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68,

Friedrichstrasse Nr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 19. Mai 1932. Zu dem gegnerischen Schriftsatz ist folgendes zu erwidern. Es ist richtig, dass Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäss § 1489 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in drei Jahren verjähren. Dies betrifft jedoch lediglich solche Ansprüche, bezüglich deren ein Exekutionstitel nicht besteht. Bezüglich der letzten Ansprüche bestimmt der Justizministerialerlass vom 21. Juni 1858 R. G. Bl. 105:

" Forderungen, welche nach den Vorschriften des ABGB. in kürzeren, als den für die ordentliche Verjährung in den §§ 1478, 1485 und 1486 festgesetzten Fristen verjähren, unterliegen, wenn sie durch rechtskräftiges U r t e i l zugesprochen oder durch einen, die Exekution begründenden Vergleich oder Vertrag anerkannt sind, nur der in den gedachten Paragraphen festgesetzten Verjährung. Wenn jedoch in einem Urteile nicht verfallenden jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erkannt wurde, so unterliegen die nach der erreichten Rechtskraft des Urteils verfallenen Giebigkeiten dieser Art neuerdings der im § 1480 ABGB. festgesetzten dreijährigen Verjährung".

1932.5.18. qxe

Es dürfte sich also die Rechtslage genau so wie in Deutschland stellen. Ob mit Rücksicht auf die Devisengesetzgebung keine Zahlung erfolgen könne und ob die Devisenordnung dazu benützt werden könnte, eine Aussetzung des Rechtsstreites herbeizuführen, kann ich natürlich nicht

beurteilen. Es wäre aber vielleicht dem zu begegnen, dass doch zumindestens der gerichtliche Erlag der Forderung verlangt werden kann, wenn die Zahlung nur mit Bewilligung möglich ist. Nach österreichischem Gesetz haben die Devisenvorschriften keinen Einfluss auf die Anhängigmachung von Prozessen.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung  
und herzlichen Grüßen Ihr ergebener



Betr. Kraus-Kuh  
exp. 21. 5. 1932. ✓

Dr. S/Fa.

21. Mai 1932.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68,  
-----  
Friedrichstrasse Nr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 19. Mai 1932. Zu dem gegnerischen Schriftsatz ist folgendes zu erwidern. Es ist richtig, dass Ansprüche aus unerlauter Handlung gemäss § 1489 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in drei Jahren verjähren. Dies betrifft jedoch lediglich solche Ansprüche, bezüglich deren ein Exekutionstitel nicht besteht. Bezüglich der letzten Ansprüche bestimmt der Justizministerialerlass vom 21. Juni 1858 R. G. Bl. 105:

" Forderungen, welche nach den Vorschriften des ABGB. in kürzeren, als den für die ordentliche Verjährung in den §§ 1478, 1485 und 1486 festgesetzten Fristen verjähren, unterliegen, wenn sie durch rechtskräftiges U r t e i l zugesprochen oder durch einen, die Exekution begründenden Vergleich oder Vertrag anerkannt sind, nur der in den gedachten Paragraphen festgesetzten Verjährung. Wenn jedoch in einem Urteile nicht verfallenden jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erkannt wurde, so unterliegen die nach der erreichten Rechtskraft des Urteils verfallenen Forderungen dieser Art neuerdings der im § 1480 ABGB. festgesetzten dreijährigen Verjährung".

Es dürfte sich also die Rechtslage genau so wie in Deutschland stellen. Ob mit Rücksicht auf die Devisengesetzgebung keine Zahlung erfolgen könne und ob die Devisenordnung dazu benützt werden könnte, eine Aussetzung des Rechtsstreites herbeizuführen, kann ich natürlich nicht

beurteilen. Es wäre aber vielleicht dem zu begegnen, dass doch zumindestens der gerichtliche Erlag der Forderung verlangt werden kann, wenn die Zahlung nur mit Bewilligung möglich ist. Nach österreichischem Gesetz haben die Devisenvorschriften keinen Einfluss auf die Anhängigmachung von Prozessen.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung  
und herzlichen Grüßen Ihr ergebener



**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 63

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 23.5.1932 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Betrifft: Kraus gegen Kuh

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek

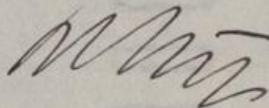
W i e n I

-----  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige Ihnen mit bestem Dank den Eingang Ihres Schreibens vom 21. Mai 1932 das ich für die Verhandlung verwerten werde. Ueber den Verlauf des Rechtsstreits werde ich noch berichten.

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung  
und herzlichen Grüßen Ihr ergebener



DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 2 Landgerichten

Kompagnie 17, Dorotheergasse 20/21

Bismarckplatz 2, Wien

Postfach 100, Wien IX, 1170A

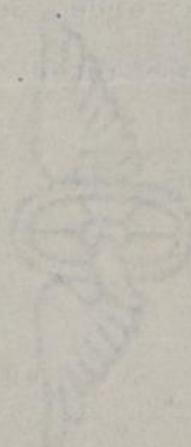
BERLIN SW 68, den 19

Friedrichstraße 48, Telefon 2400, 2401, 2402



A J I M A M

SCHMIDT-SCHNITZER



Kraus-Kuch

24. MAI 1932

**DR. WILLY KATZ**

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68  
Friedrichstraße 48  
A 2 Flora 3073  
Postscheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 27. Mai 1932 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Betr.: Kraus gegen Kuh

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek

W i e n I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

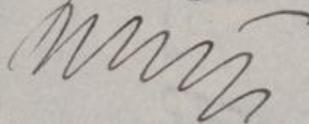
In dieser Angelegenheit ist nach Verhandlung Verkündungs-  
termin am

15. J u n i 1932, 12 Uhr

anberaumt worden.

Mit kollegialer Hochachtung und herzlichen  
Grüssen

Ihr sehr ergebener



DR. WILLY KATZ

Rechnisauwall

bei den 3 Landgerichten

Postfach 4-2 Dornhof 5073

Postfach 3-4 Postf.

Postfachamt Berlin Nr. 11734

BERLIN SW 68, den 30. Mai 1932

Postfach 48 (Postfachamt Berlin Nr. 11734)

Postfach 48



WILHELM

ASSOCIATION

Krass-Kuh

30. MAI 1932

20. Mai 1932.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus - Auh.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,

Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68.

-----  
Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen für Ihren Bericht und  
hoffe, dass das Urteil günstig ausfallen wird.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung  
und herzlichen Grüßen

Ihr ergebener



Dr. S/Pa.

20. Mai 1932.

Betrifft: Kraus - Kuh.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68,  
-----  
Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen für Ihren Bericht und  
hoffe, dass das Urteil günstig ausfallen wird.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung  
und herzlichen Grüßen  
Ihr ergebener



Reichsgericht, Berlin  
1932, 5. 20. 1932



Betr. Kraus-Kuh  
exp. 30. 5. 1932.

✓

# DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt  
bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

Dr. Willy Katz

Rechtsanwalt  
Berlin SW. 68  
Friedrichstraße 204  
A 2 Flora 3073  
Postscheck Berlin 117734

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek

BERLIN SW 68, den 18. Juni 1932 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Betrifft: Kraus gegen Kuh

W i e n I

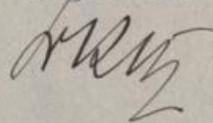
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Hierdurch teile ich Ihnen mit, dass das Amtsgericht Berlin-Mitte auf Grund der neuen verschärfsten Devisenbestimmungen den Prozess ausgesetzt hat bis zur Beibringung einer Genehmigung der Devisenstelle, hinsichtlich der Auszahlung des Betrages an den Gläubiger. Den notwendigen Antrag habe ich gestellt. Es ist damit zu rechnen, dass nur die Auszahlung auf ein Sperrkonto bewilligt wird.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung  
und besten Grüßen

ergebenst



DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Postfach 47 Dornitz 3073

Spandauer Str. 4 Berlin

Postfach 100 Berlin N. 11734

BERLIN SW 68, den 20. Juni 1932

Friedrichstraße 49 (zwischen Reichstag u. Stummplatz)



Klaus-Kuh

20. JUNI 1932

**Die Gerichtskasse Berlin-Mitte.**  
 Reichsbank-Girokonto.  
 Postscheckkonto: Berlin Nr. 14301.

VI

Berlin C 2, Tag des Poststempels.  
 Neue Friedrichstr. 16/17.  
 Fernsprecher: E 2 Kupfergraben 0010  
 (Selbstanschluß).

Es wird gebeten, bei Sendungen durch Postanweisung oder mittels Zahlkarte auf der Vorderseite des Abschnitts folgendes Kassenzeichen:

**VI 8637.32**

zur richtigen Vereinnahmung unbedingt anzugeben.

Sie werden ersucht, den unten berechneten Betrag von *229.40 RM* an die **Gerichtskasse Berlin-Mitte**, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 16/17, zu zahlen. Die Zahlung kann im **Kassenzimmer Nr. 44**, Erdgeschoß, Hauptgang A, zwischen Quergang 3 und 4, werktätlich von 9 bis 13 und von 13<sup>30</sup> bis 15 Uhr erfolgen. Bei der Zahlung ist die Rechnung vorzulegen.

Bei Quittung durch die Buchungsmaschine genügt die alleinige Unterschrift des annehmenden Kassenbeamten. Wird nicht durch die Buchungsmaschine quittiert, so muß die handschriftliche Quittung von zwei Kassenbeamten vollzogen werden. Das Geld kann auch

**unter Angabe des nebenstehenden Kassenzeichens**

auf das Postscheckkonto Nr. 14301 bei dem Postscheckamt in Berlin oder das Reichsbankgirokonto der Gerichtskasse eingesandt oder überwiesen werden. Die Einsendung muß portofrei erfolgen.

Der Betrag darf nicht in Kostenmarken entrichtet werden.

Der Überbringer dieser Rechnung ist zur Empfangnahme des Geldes nicht berechtigt.

*[Signature]*  
 Justizoberrentmeister.

**Kostenrechnung**

in der

*Kooper - Sache Kraus v. Küh*

Geschäftsnummer: *53. C. 513.32.*

Laufende Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes	Es sind zu erheben		Bemerkungen
		RM	RM	Ph	
1	2	3	4		5
1.	<i>Prozessgebühr 798,26<sup>1</sup> 31<sup>2</sup> mit 9 RM in Kostenmarken</i>	<i>229.40</i>	-	-	<i>gedruckt</i>
2.	<i>Schreibgebühren Blatt: 12 18 20 Lilien: 2 2 2</i>	<i>6 Prisen</i>	<i>1.80</i>		
	Auslagen für Zusendung der Kostenrechnung . .		<i>- .25</i>		
	Summe		<i>2.05</i>		

*Kochler  
 geschrieben, daß er  
 bezahlen soll.  
 am 1. VII. 32*

**Zur Beachtung!** Werden die Gerichtskosten nicht innerhalb einer Woche — an die Gerichtskasse gezahlt, so muß die Kasse zur zwangsweisen Einziehung schreiten. Auf vorherige Mahnung besteht kein Anspruch. Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung oder Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrages. Die Gerichtskasse kann auf besonderen Antrag Ausnahmen zulassen.

**K. S.**  
 Vordruck Nr. 106a. Reinschrift der Kostenrechnung — für Gerichtskasse Berlin-Mitte. — (§ 24<sup>3a</sup> der KassO.)



*Empf. 1. VIII*

VI 8637 .32

*an den Reichshofrat Herrn Karl von Lin*

*53. v. 513. 72.*

Zielfender:

Die Gerichtshofe Berlin-Mitte

in Berlin C 2,  
Neue Friedrichstraße 16/17.

*in*  
*Herrn Reichshofrat*



Amts- und  
Landesbibliothek  
Berlin



5035

*Voraus  
Kuch*

35.43. - 35.50.



BERLIN SW 68, den 11. Juli 1932

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Postfach 17 500 Berlin SW 68

Spezialbüro 2 & 3

Postfach 17 500 Berlin SW 68

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Sauer

W i e n .  
.....

Schottenturm 1a.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Alana gegen Kohn war es dem Gegner auf Grund der  
letzten Davids-Rechtswagen-Entscheidungen, eine Annäherung des Ver-  
fahrens herbeizuführen. Ich habe inzwischen eine Genehmigung der  
Davidsstelle zur Ausübung des Betruges an den Kläger erwirkt.  
Der Rechtsverkehr ist nun Antrag zur Festnahme erklärt



18. Juli 1932, Vormittag 11 1/2 Uhr

vor dem Amtgericht Berlin-Mitte anberaumt werden. Über das  
Ergebnis des Termins werde ich Ihnen umgehend berichten.  
Mit vorzüglicher Hochachtung  
und besten Grüßen

Dr. Katz

Kraus-Kuh

102 JULI 1932

12. Juli 1932

Dr.S./Be.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Herrn

Dr. Willy K a t z , Rechtsanwalt

Berlin SW 68  
Friedrichstrasse 204

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen für Ihrer Bericht in dieser Angelegenheit und hoffe, dass der Rechtsstreit zu einem günstigen Ergebnis führen wird. Ich erlaube mir, Ihnen bei dieser Gelegenheit nochmals in Erinnerung zu bringen, das Geld, wenn es von Herrn Kuh eingebracht werden sollte, nicht hierher zu senden, sondern in Berlin zu belassen, da es Frä. Marienschek wahrscheinlich im September benötigen wird.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

~~11/12/32~~

~~11/12/32~~

11/12/32

17. VII. 1932

W. A. B.

W. A. B.

Herrn

Dr. Fritz Kraus, Neudorf

W. A. B.  
Neudorf

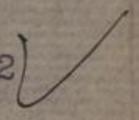
Sehr geehrte Herr Kraus!

Ich habe Ihnen die ersten beiden von einer Anzahl  
bestimmter Arten, welche der Landeskultur in  
die Gärten sind, die sich in der Gegend von  
Neudorf befinden, zur Verfügung gestellt.  
Die ersten beiden sind die Arten, die sich  
in der Gegend von Neudorf befinden.  
Die ersten beiden sind die Arten, die sich  
in der Gegend von Neudorf befinden.



Kraus-Kuh

exp. 12. VII. 1932



2. August 1932.

Dr. S./Ma.

Betrifft: Kraus - Kuh

Herrn

Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt,

B e r l i n SW 68

.....  
Friedrichstrasse 204

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich hatte mir vorgemerkt, dass am 18. Juli der Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht Mitte anberaumt war, über den Sie mir berichten wollten.

Da ich sehr neugierig bin, was in dieser Sache geschehen ist, bitte ich Sie, falls schon ein Ergebnis zu verzeichnen ist, es mir mitzuteilen.

Ich zeichne Sie bestens grüssend

mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Kraus - Kuh

-----  
expediert 2.8.32. ✓

2. August 1932.

Dr. S./Ma.

Betrifft: Kraus - Kuh

Herrn

Dr. Willy - K a t z ,  
Rechtsanwalt,

Berlin SW 68  
.....  
Friedrichstrasse 204

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich hatte mir vorgemerkt, dass am 18. Juli der Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht Mitte anberaumt war, über den Sie mir berichten wollten.

Da ich sehr neugierig bin, was in dieser Sache geschehen ist, bitte ich Sie, falls schon ein Ergebnis zu verzeichnen ist, es mir mitzuteilen.

Ich zeichne Sie bestens grüssend

mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Kraus - Kuh  
-----  
expediert

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 <sup>Flora</sup> ~~Stahlf~~ 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

Dr. Willy Katz

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postscheck Berlin 117734

4. August 1932  
BERLIN SW 68, den.....19  
Friedrichstraße 204 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

304

Betrifft: Kraus gegen Kuh

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek

W i e n I

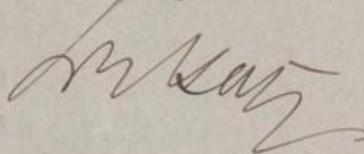
-----  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In dieser Sache ist am 18. Juli ds. Js. verhandelt, aber die Verkündung der Entscheidung auf den 25. Juli ds. Js. bestimmt worden. Dieser Termin <sup>wurde</sup> ist zwei Mal verlegt. Gestern erfuhr ich, dass der Beklagte antragsgemäss verurteilt ist. Vollstreckbare Ausfertigung habe ich noch nicht in meinen Händen. Nach deren Eingang werde ich alle mir dienlich erscheinenden Vollstreckungsmassnahmen ergreifen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener



Sonnabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

Berlin SW 68, den 5. August 1932

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt  
bei den Landgerichten

Postfach 1071, Berlin SW 68

Spezialnummer 3 & 4

Postfach 1071, Berlin SW 68

Betreff: Kasse gegen Kasse

Herrn

Kassenschein

Dr. Katz

Wien

Schreibmaschine



Klaus-Herb

5. AUG. 1932

Abschrift.  
-----

Dr. Willy Katz

Berlin SW 68, den 4. August 1932.

Betrifft: Kraus gegen Kuh

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n I.,

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In dieser Sache ist am 18. Juli ds. Js. verhandelt, aber die Verkündigung der Entscheidung auf den 25. Juli ds. Js. bestimmt worden. Dieser Termin wurde zwei Mal verlegt. Gestern erfuhr ich, dass der Beklagte antragsgemäss verurteilt ist. Vollstreckbare Ausfertigung habe ich noch nicht in meinen Händen. Nach deren Eingang werde ich alle mir dienlich erscheinenden Vollstreckungsmassnahmen ergreifen.

Mit herzlichen Grüssen

ihr sehr ergebener

Dr. Katz m. p.



DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Dr. Willy Katz

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postfach Berlin 117734

BERLIN SW. den 15.8.1932 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Betrifft: Kraus ./.. Kuh

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek

W i e n I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Hierdurch teile ich Ihnen ergebenst mit, dass ich nach Eingang des Urteils sofort Auftrag zur Pfändung gegeben habe. Der Gerichtsvollzieher teilte mir heute mit, dass der Schuldner vom Hotel Adlon unbekannt verzogen ist, angeblich nach München. Ich werde die Angelegenheit weiterhin im Auge behalten und nach der Rückkehr von Herrn Kuh sofort einen neuen Pfändungsauftrag erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Willy Katz*  
Rechtsanwalt

Sonnabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

BERLIN SW den 16. 8. 1932  
Friedrichstraße 48 (Königsplatz) u. Zimmer 10

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt  
bei den 3 Landgerichten  
Friedrichstraße 30/31  
Bismarckstraße 2-4 rechts

Betreffend: Kasse

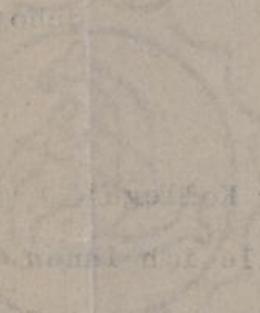
Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar S. S. S.

in

Verhandlung



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!  
Hierdurch teile ich Ihnen mit, dass ich nach  
Eingang des Urteils vom 16. August 1932 im  
Der Gerichtsvollzieher hat heute mit, dass der Schuld-  
ner von Hotel Adlon in  
haben. Ich werde die Adlon-Hotelverwaltung in  
und nach der Rückkehr von Berlin im August einen neuen Plan  
ausarbeiten lassen.  
Mit freundlichen Grüßen  
Rechtsanwalt



Klaus-Kuh

16. AUG. 1932

Willy Katz, Rechtsanwalt, Berlin SW 31, Friedrichstraße 30/31

28. Oktober 1932.

Dr.S/Fa.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68  
Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass Herr  
Kuh wieder in Berlin ist und sogar für die nächste Zeit einen  
Vortrag angekündigt hat. Ich glaube, dass jetzt die Möglichkeit  
bestünde, gegen ihn mit einer neuen Pfändung vorzugehen und  
vielleicht auch das Erträgnis des Vortrages in Beschlag zu  
nehmen. Ich bitte Sie also, das Nötige zu veranlassen und  
zeichne

mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung  
und herzlichen Grüßen

Dr. S. Fa.

10.10.1932

28. Oktober 1932

Betriebsrat

1932

Wien

Landesbibliothek

Landesbibliothek

Die Landesbibliothek Wien hat die

Verantwortung für die Erhaltung

der Bücher übernommen

und wird sie sorgfältig

verwalten

und für die Öffentlichkeit

zur Verfügung stellen

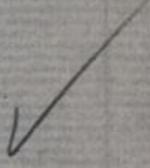
und wird sie sorgfältig

verwalten



Betr. Kraus-Kuh

exp. 28. 10. 1932.



DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

BERLIN SW. den 31. Oktober 1932 19  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k

W i e n I

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf die Nachricht von dem besorstehenden Vortrag des Herrn Kuh habe ich sofort gegen die Direktion des Deutschen Künstlerthaters, Direktor Eugen Robert, eine Vorpfindung herausgebracht. Ich habe ferner Herrn Rolf Nürnberg und Frau von Cleve gebeten, festzustellen, ob Herr Kuh etwa mit irgend einer dritten Person eine Abmachung getroffen hätte, in Folge derer nicht Kuh sondern jemand anderes Gläubiger von Herrn Robert geworden wäre. Meine beiden Vertrauensleute haben aber nichts erfahren können. Heute empfangen Sie abschriftlich beigefügtes Schreiben der Direktion; zu dem ich nur bemerken möchte, dass die Angabe, meine Adresse sei nicht ersichtlich, eine dumme Erfindung ist. Mit wem Robert abgeschlossen hat, und wer überhaupt die Verträge für Kuh eingeht, konnte ich nicht feststellen. Es sollen eine ganze Anzahl Gläubiger bereits seit langer Zeit vergeblich Vollstreckungsmassnahmen gegen ihn versuchen.

Ich bedauere ausserordentlich, dass ich in diesem Fall nichts weiter erreichen konnte, und bin mit herzlichen Grüßen und vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

DR. WILLY KATZ

1000 ...  
3078



Dr. Willy Katz, ...

Abschrift.

R o b e r t b ü h n e n

Deutsches Künstlertheater  
Berlin W.50,  
Nürnbergerstr.70/71

Direktion:Dr.Eugen Robert

Berlin,den 29.Oktober 1932

Herrn

Obergerichtsvollzieher R i n g e

W. Martin Lutherstr.80

In Sachen des Schriftstellers Karl K r a u s , Wien ,  
gegen den Schriftsteller Anton K u h , Berlin , ging mir eine  
vorläufige Benachrichtigung darüber zu, dass eine Pfändung  
gegen Herrn Anton K u h , den Betrag von M.377.84 betreffend,  
bevorsteht.

Ich teile Ihnen zur Weitergabe an den Rechtsanwalt  
Dr.Katz, dessen Adresse nicht ersichtlich ist, mit, dass Herr  
Anton K u h keinerlei wie immer geartete Forderungen an mich  
hat. Der Vortrag Anton Kuh, der am Sonntag im Deutschen Künstler-  
Theater stattfindet, ist nicht mit Herrn Kuh, sondern mit  
einem anderen Veranstalter abgeschlossen. Herr Kuh hat an mich  
keinerlei Ansprüche. Ich bedauere daher, von der Pfändungs-  
benachrichtigung keine Kenntnis nehmen zu können.

A.Herrn Ra.Dr.Katz

Berlin

zur Kenntnisnahme übersandt.

Berlin,den 30.10.32

Ringw, Obergerichtsvollzieher



Kraus-Kuh

2 NOV 1932

35.51. - 35.57.

3. November 1932

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Herrn

Dr. Willy K a t z,

Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68

Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihr Schreiben vom 31. Oktober 1932 mit der beigelegten Abschrift des Schreibens der Robertbühnen vom 29. Oktober 1932 habe ich Herrn Kraus zur Kenntnis gebracht. Merkwürdigerweise ist in der Vossischen Zeitung ein Bericht gestanden über die Pfändung, aus dem wir hätten glauben können, es sei das Vorgehen gegen Kuh gelungen und der Betrag beschlagnahmt worden. Was nun die Sache selbst betrifft, so glaube ich, dass schon auf Grund des Schreibens der Robertbühnen zu Tage tritt, dass Herr Anton Kuh, um seine Gläubiger zu prellen und eine Exekution gegen ihn zu vereiteln, die Vorträge, die er abhält, nicht auf seinem Namen sondern durch einen Anderen vereinbaren lässt. Dazu braucht man wohl nicht weiter zu wissen, wer diese dritte Person ist. Ich weiss nicht, ob das deutsche Gesetz ebenso wie das österreichische es als strafbar erklärt, wenn eine Exekution auf diese Weise vereitelt wird. Nach dem österreichischen Recht begeht derjenige eine Exekutionsvereitelung, der in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder zum Teile zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen be-

schädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke bei  
Seite schafft oder sich derselben veräußert, Schulden oder  
Rechtsgeschäfte erdichtet. Falls eine solche Strafsanktion  
auch nach deutschem Recht besteht, so möchte ich Sie bitten,  
gegen Kuh die Strafanzeige zu erstatten. Das Schreiben der  
Robertbühnen stellt einen Beweis wohl hinlänglich dar.

Ich zeichne

mit vorzüglicher kollegialer

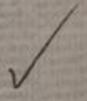
Hochachtung

Ihr sehr ergebener



Betr. Kraus-Kuh

exp. 3. 11. 1932.



DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

BERLIN SW. den 3. November 1932 19  
Friedrichstraße 204 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. O. Samek

W i e n I

=====

Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Kuh habe ich nachträglich in Erfahrung gebracht, dass der Kontrahent, der an Stelle von Kuh mit dem Künstler-Theater abgeschlossen hat und infolgedessen auch den Vorlesungsertrag ausgezahlt erhalten hat, ein Herr Hofrat Hugo B r y k, Berlin, Unter den Linden, ist, der als Freund von Kuh gilt und sehr vermögend gilt.

Ich bin mir noch nicht schlüssig geworden, ob es empfehlenswerter ist, gegen Bryk die Anfechtungsklage auf Rückerstattung des Betrages wegen absichtlicher Gläubigerbenachteiligung zu erheben, oder abzuwarten bis Kuh seinen nächsten Vortrag hält. Die Anfechtungsklage könnte daran scheitern, das B. einen Eid dahin leistet, von einer Benachteiligungsabsicht des K. nichts gewusst zu haben. Andererseits nehme ich an, dass K. nichts davon ahnt, dass mit die Person des B. bekannt worden ist. Man hätte also im Wiederholungsfalle vielleicht mehr Glück.

Ich wäre Ihnen dankbar, Ihre Meinung hierüber zu hören.

Mit herzlichen Grüßen und vorzüglicher kollegialer Hochachtung

*Willy Katz*

BERLIN SW. den 14. November 1932  
Rechtsanwalt Dr. Willy Katz

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt  
bei den 3 Landgerichten  
Forschergasse 107/108  
Zoostraße 34-36



*Klaus-Kühn*

14 NOV. 1932

Willy Katz, Rechtsanwalt, Wiener Stadt- u. Landesgericht, Wien

7. November 1932

Dr. Sa./Ma.

Betrifft: Kraus - Kuh

Herrn  
Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt,  
Berlin, Friedrichstr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 3. November l.J. hat sich mit meinem vom gleichen Tage gekreuzt. Ich glaube, dass Herr Hofrat Hugo Bryk sich nicht abhalten lassen wird, den Eid zu leisten und dass daher die Anfechtungsklage gegen ihn wenig Aussicht auf Erfolg hat. Vielleicht verbessert sich aber diese Aussicht nach Einleitung des Verfahrens gegen Kuh, wenn dieses nach deutschem Rechte möglich ist, da Kuh ja unbedingt darüber befragt werden muss, was ihn veranlasst hat, Herrn Hofrat Bryk als Gläubiger dazwischenzuschieben. Wie mir mitgeteilt wurde, ist Herr Hofrat Bryk Konzertagent und es ist natürlich wahrscheinlich, dass er sich auf den Standpunkt stellen würde, er sei in dieser Eigenschaft als Forderungsberechtigter aufgetreten. Es ist aber nicht üblich, dass Konzertagenten eine andere als eine Vermittlertätigkeit besorgen, so dass schon aus dem aussergewöhnlichen Vorgang, dass Hofrat Bryk als Gläubiger vorgeschoben wird, die Benachteiligungsabsicht des Kuh klar hervorgeht.

Ich erwarte also Ihre Aufklärung in juristischer Beziehung über diesen Sachverhalt und werde dann meine weiteren Entschlüsse fassen.

Ich zeichne mit herzlichen Grüßen und  
vorzüglicher kollegialer Hochachtung



Kraus - Kuh

-----  
expediert am 7.11.32

✓

7. November 1932

Dr. Sa./Ma.

Betrifft: Kraus - Kuh

Herrn  
Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt,  
Berlin, Friedrichstr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 3. November l.J. hat sich mit meinem vom gleichen Tage gekreuzt. Ich glaube, dass Herr Hofrat Hugo Bryk sich nicht abhalten lassen wird, den Eid zu leisten und dass daher die Anfechtungsklage gegen ihn wenig Aussicht auf Erfolg hat. Vielleicht verbessert sich aber diese Aussicht nach Einleitung des Verfahrens gegen Kuh, wenn dieses nach deutschem Rechte möglich ist, da Kuh ja unbedingt darüber befragt werden muss, was ihn veranlasst hat, Herrn Hofrat Bryk als Gläubiger dazwischenzuschieben. Wie mir mitgeteilt wurde, ist Herr Hofrat Bryk Konzertagent und es ist natürlich wahrscheinlich, dass er sich auf den Standpunkt stellen würde, er sei in dieser Eigenschaft als Forderungsberechtigter aufgetreten. Es ist aber nicht üblich, dass Konzertagenten eine andere als eine Vermittlertätigkeit besorgen, so dass schon aus dem aussergewöhnlichen Vorgang, dass Hofrat Bryk als Gläubiger vorgeschoben wird, die Benachteiligungsabsicht des Kuh klar hervorgeht.

Ich erwarte also Ihre Aufklärung in juristischer Beziehung über diesen Sachverhalt und werde dann meine weiteren Entschlüsse fassen.

Ich zeichne mit herzlichen Grüßen und  
vorzüglicher kollegialer Hochachtung



Kraus - Kuh  
-----  
expediert am

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

BERLIN SW. den 10. November 1932 19  
Friedrichstraße 204 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)  
204

Betr.: Kraus ./ Kuh

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k

W i e n I

-----  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Leider ist die deutsche Vorschrift über Vollstreckungsverweigerung weit enger als offenbar die oesterreichische. Das deutsche Strafgesetzbuch ver-  
die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln,  
langt in § 288 die Absicht, die durch Veräußerung  
oder Beiseiteschaffung von Bestandteilen seines Ver-  
mögens verwirklicht wird. Die deutsche Rechtsprechung  
legt diese Bestimmung eng aus und verneint die Straf-  
barkeit von Handlungen, die lediglich sich auf einen  
bevorstehenden Vermögenserwerb beziehen. Die Direk-  
tion des Deutschen Künstlertheaters war im vorlie-  
genden Fall noch nicht Schuldner von Kuh geworden,  
sondern trat erst in in Schuldverhältnis durch Ab-  
schluss des Vertrages mit Bryk ein und zwar in ein  
Schuldverhältnis zu diesem. Wenn auch der Zweck der  
Gläubigerbenachteiligung klar erkennbar ist, so wäre  
strafrechtlich im vorliegenden Fall nichts zu machen

./.

BERLIN SW den 11. November 1932

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt  
bei den 3 Landgerichten  
Friedrichsplatz 30/31  
10117 Berlin

-2-

sondern höchstens eine Anfechtungsmöglichkeit gegeben.  
Inzwischen hat Kuh durch die Blätter anzeigen lassen,  
dass er im November einen zweiten Vortrag hält. Ich  
hoffe sehr, dass ihm meine Kenntnis seines Mittels-  
mannes nicht zu Ohren gekommen ist. In diesem Fall hätte  
eine Forderungspfändung gegen diesen Aussicht auf Er-  
folg. Ich möchte daher vorschlagen, vorläufig nichts zu  
unternehmen und evtl. erst bei einem Fehlschlag der  
zweiten Massnahme einen Anfechtungsversuch zu machen.

Ich sehe mit Interesse Ihrer freundlichen Ausserung  
entgegen und zeichne mit vorzüglicher Hochachtung und  
herzlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener



Klaus-Kuh

11. NOV. 1932

Abschrift.

Dr. Willy Katz  
Rechtsanwalt

Berlin SW den 10. November 1932  
Friedrichstrasse 204.

Batr.: Kraus./Kuh

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Oskar S a m e k

W i e n I  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Leider ist die deutsche Vorschrift über Vollstreckungsverweigerung weit enger als offenbar die österreichische. Das deutsche Strafgesetzbuch verlangt in § 288 die Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, die durch Veräußerung oder Beiseiteschaffung von Bestandteilen seines Vermögens verwirklicht wird. Die deutsche Rechtsprechung legt diese Bestimmung eng aus und verneint die Strafbarkeit von Handlungen, die lediglich sich auf einen bevorstehenden Vermögenserwerb beziehen. Die Direktion des Deutschen Künstlertheaters war im vorliegenden Fall noch nicht Schuldner von Kuh geworden, sondern trat erst in ein Schuldverhältnis durch Abschluss des Vertrages mit Bryk ein und zwar in ein Schuldverhältnis zu diesem. Wenn auch der Zweck der Gläubigerbenachteiligung klar erkennbar ist, so wäre strafrechtlich im vorliegenden Fall nichts zu machen sondern höchstens eine Anfechtungsmöglichkeit gegeben. Inzwischen hat Kuh durch die

Blätter anzeigen lassen, dass er im November einen zweiten Vortrag hält. Ich hoffe sehr, dass ihm meine Kenntnis seines Mittelsmannes nicht zu Ohren gekommen ist. In diesem Fall hätte eine Forderungspfändung gegen diesen Aussicht auf Erfolg. Ich möchte daher vorschlagen, vorläufig nichts zu unternehmen und evtl. erst bei einem Fehlschlag der zweiten Massnahme einen Anfechtungsversuch zu machen.

Ich sehe mit Interesse Ihrer freundlichen Ausserung entgegen und zeichne mit vorzüglicher Hochachtung und herzlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Dr. Katz m.p.



11. November 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Herrn

Karl K r a u s

B e r l i n .

Hotel Hermes.  
Schiffbauerdamm 4.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Von Herrn Dr. Katz erhalte ich das folgende Schreiben und bitte Sie, da Sie ja in Berlin sind, die Angelegenheit mit ihm zu besprechen. Ich bin dafür, seinem Vorschlag zuzustimmen. In den anderen Rechtssachen ist nichts zu berichten.



Ich zeichne mit herzlichsten Grüßen  
in Verehrung

1 Beilage.

11. November 1932

Sehr geehrte Damen und Herren

Dr. Kraus

Wien

11. November 1932

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe Ihre Karte vom 10. d. Mts. erhalten

und bin Ihnen für die Mitteilung dankbar

daß Sie sich für die Aufnahme eines Lehrlings interessieren

Ich habe die Angelegenheit mit dem Vorstand besprochen

und bin Ihnen versichert, daß ich mich für die Aufnahme

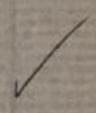


der Angelegenheit zu tun.

Mit freundlichen Grüßen

Betr. Kraus-Kuh

exp. 11. 11. 1932.



29. November 1932

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Kuh.

Herrn

Dr. Willy K a t z ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n SW 68,  
-----  
Friedrichstrasse Nr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Der Verlag "Die Fackel" erhielt gestern die beiliegende Kostenrechnung. Da ich es nicht beurteilen kann, ob Herr Kraus zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist, bitte ich Sie, diese Kostenrechnung zu überprüfen und den Betrag auszulegen, falls die Zahlung erfolgen muss. Ich werde Ihnen sofort nach Berichterstattung den Betrag überweisen lassen.

Ich zeichne mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung und mit besten Grüßen

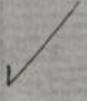
Ihr ergebener

Dr. S/Fa.  
29.11.32

1 Beilage.



Betr. Kraus-kuh  
exp. 29. 11. 1932.



DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

BERLIN SW. den 3. Dezember 1932. 19  
Friedrichstraße 204 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)  
204

Betrifft: Kraus / Kuh

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar Samek

W i e n I

-----  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege!

Da der Verlag "Die Fackel" als Zweitschuldner für die Gerichtskosten haftet, ist die Rechnung der Gerichtskasse Berlin über 10,50 Reichsmark in Ordnung. Ich habe diesen Betrag an die Gerichtskasse überwiesen und bitte um Rück-  
erstattung.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

*mit herzlichem Gruß*  
Ihr sehr ergebener

*Katz*  
*5/12. 32 Verlag telefonisch verständigt*  
*Sl.*

Sonnabend keine Sprechstunde. Büreauschluß 2 Uhr.

BERLIN SW den 5. Dezember 1932  
Friedrichstraße 123 (Telefon Nr. 2100)

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt  
bei der 3. Landgericht  
Friedrichstraße 123  
Telefon Nr. 2100

Betreff: Kraus v. Kuhl

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k

.....  
.....  
.....



Sehr geehrter Herr Kollege  
Da der Verlassene in der  
gerichtskosten hat die  
Berlin über 10.00 Reichsmark in Ordnung. Ich habe diesen  
Beweis an die Gerichtskosten überweisen und bitte um Rück-

Ihr sehr ergebener

Kraus-Kuhl

5. DEZ. 1932